

Für ein Europa – das gemeinsam stärker ist

Europapolitische Positionen der IHK-Organisation 2019

2019



Vorwort

2019 werden mit dem Brexit und den Wahlen zum Europäischen Parlament neue Weichen für unsere Zukunft gestellt. Die Europäische Union (EU) ist besonders gefordert, die richtigen Antworten auf die Fragen der Zeit zu liefern. Dabei macht es der Handelskonflikt der USA mit der EU und mit China vielleicht deutlicher als je zuvor: Im neuen globalen Spiel der Kräfte wird kein einzelnes europäisches Land für sich eine große Rolle spielen. Nur gemeinsam als EU können wir auf Augenhöhe agieren und weiterhin weltweite Standards setzen und definieren. Der Binnenmarkt als derzeit größter Wirtschaftsraum der Welt ist Voraussetzung dafür, dass wir bei internationalen Wirtschaftsthemen eine prägende Rolle spielen. Ich halte ein auf einem starken Binnenmarkt basierendes, mutiges und geschlossenes Auftreten der EU zur Stärkung unserer Wirtschaft für unabdingbar.

Bei den im Mai anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament gewinnen Prognosen zufolge politische Kräfte an Zustimmung, die die Mehrheitsfindung im Europäischen Parlament erschweren dürften. Hand in Hand gehen damit aktuell weltweit aufkommende protektionistische Tendenzen sowie der Brexit. Statt Märkte zu integrieren und neue Potenziale zu schaffen und zu heben, leiten diese Entwicklungen in die falsche Richtung. Es lohnt daher darauf hinzuweisen, wie wichtig der Binnenmarkt mit seinen offenen Grenzen für unsere Unternehmen ist. Zu den Errungenschaften gehört die tägliche Mobilität von Gütern, Dienstleistungen, Menschen und Kapital innerhalb Europas. Errungenschaften,

die keine Selbstverständlichkeit darstellen! Ich sage daher: Bei aller gebotenen Flexibilität in Verhandlungen, die vier Grundfreiheiten sind auch aus Sicht der Wirtschaft nicht verhandelbar.

Mit unseren Europapolitischen Positionen 2019 zeigen wir Reformbereiche für die EU auf. Die 79 Industrie- und Handelskammern und ihre Mitgliedsunternehmen aus allen Teilen Deutschlands haben bei deren Erstellung mitgewirkt. Die Prioritäten für die nächsten Jahre sind klar: Im Binnenmarkt sind einheitliche Standards sowie bürokratische Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Schlüssel zu einer noch besseren Performance europäischer Unternehmen – auch im globalen Wettbewerb. Geeignete digitale Rahmenbedingungen und hochleistungsfähige Breitbandnetze brauchen die Unternehmen, um innovative Produkte und Dienstleistungen im Zeitalter der Digitalisierung anzubieten. Genauso sollte der Abbau von Handelshemmnissen zwischen der EU und Drittstaaten hohe Priorität auf der europäischen Agenda behalten.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um in der EU durch die noch nicht überwundenen Folgen der Euroschuldenkrise sowie den Zustrom an Menschen aus ärmeren Regionen der Welt entstandene Fliehkräfte gemeinsam zu überwinden. Wenn die EU diese Aufgaben entschlossen und geeint angeht, kann sie Impulsgeber in ihrer Nachbarschaft und der Welt sein. Und dann muss uns für die Zukunft nicht bange sein.



Dr. Eric Schweitzer

INHALT

Top-Forderungen	3
I. Europa braucht offene Märkte	
1. Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren	4
2. Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für Wirtschaft 4.0 schaffen	6
3. Brexit: Wirtschaftliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich frühzeitig entwickeln	8
4. International: Freihandel vorantreiben, Barrieren abbauen	10
II. Europa braucht solide Finanzen	
5. Wirtschafts- und Währungsunion: Krisenfeste Strukturen schaffen, Staatsschulden und faule Kredite reduzieren	13
6. EU-Haushalt: Umschichten, flexibilisieren, Wettbewerbsfähigkeit steigern	16
7. Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen	18
8. Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen	20
III. Europa braucht Wirtschaftspolitik mit Augenmaß	
9. Industrie und Innovation: Innovationskraft Europas stärken	22
10. Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken	24
11. Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben	26
12. Umwelt: Entwicklungserfolge erfordern Augenmaß	28
13. Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben	30
14. Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren	32
15. Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren	34
16. Beschäftigung und Integration: Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen	36
17. Fachkräftesicherung und Qualifikation: Ausbildungsreife verbessern, berufliche Aus- und Weiterbildung gemeinsam mit der Wirtschaft attraktiv gestalten	38
IV. Europa braucht gute Rechtsetzung	
18. Bessere Rechtsetzung: Weniger regulieren, Folgenabschätzung verbessern	40
19. Gesellschaftsrecht: Europa unternehmensfreundlich gestalten	42
20. Verbraucherrecht: Unternehmen entlasten, auf mehr Eigenverantwortung setzen	44
21. Wettbewerbs- und Beihilfenrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern	46
Impressum	48

Top-Forderungen der IHK-Organisation

- 1 Binnenmarkt vorantreiben, EU als Investitionsstandort fit machen!
Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen stärken!
- 2 Freien Handel stärken! Handelshemmnisse verringern,
Bürokratie abbauen!
- 3 Geeignete digitale Rahmenbedingungen schaffen!
Hochleistungsfähige Breitbandnetze – drahtlos und drahtgebunden –
in Europa zügig ausbauen!
- 4 Innovationskraft Europas stärken – zur weltweiten Innovationspitze
aufschließen!
- 5 Europäische Verkehrsinfrastruktur an den wachsenden Bedarf anpassen!
Engpässe zügig beseitigen und marode Anlagen sanieren!
- 6 Krisenfeste Währungsunion schaffen, Staatsschulden und faule Kredite
in den Mitgliedstaaten beseitigen!
- 7 Fachkräfte ausbilden: Ausbildungsreife verbessern, berufliche Aus-
und Weiterbildung gemeinsam mit der Wirtschaft attraktiv gestalten!
- 8 In den Regionen auf Innovationen und Digitalisierung setzen!
Kompetenzen der kleinen und mittelständischen Betriebe stärken!
- 9 Wettbewerbsfähigkeit des Standortes im Blick behalten und Steuern
vereinfachen!
- 10 Neue wirtschaftliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich
frühzeitig entwickeln!

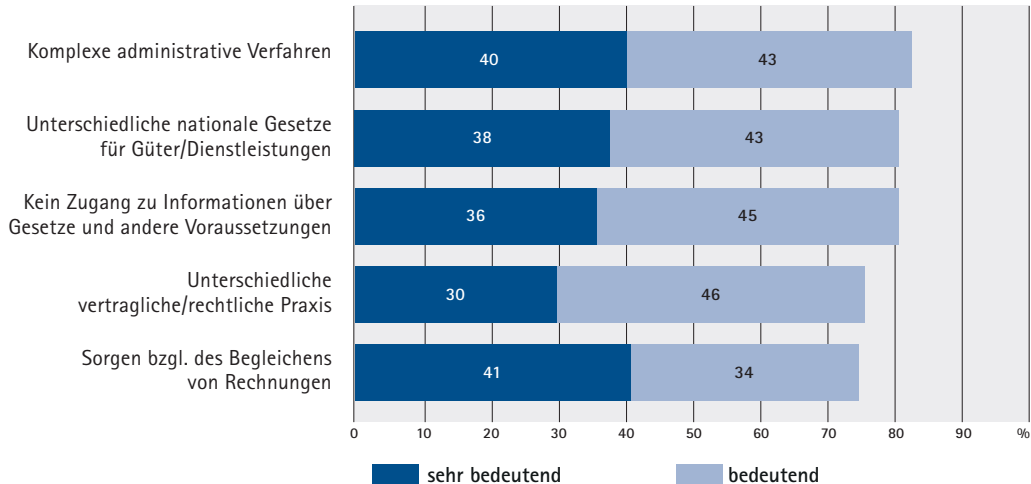
Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren

Binnenmarkt vorantreiben und mit Augenmaß regulieren

Der Binnenmarkt ist das Herzstück Europas und damit eine politische Daueraufgabe. Die Hindernisse werden gerade beim „kleinen Grenzverkehr“ eher mehr als weniger. Wichtigste Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts sind offene Grenzen. Ausnahmsweise notwendige Grenzkontrollen im Schengen-Raum sollten den grenzüberschreitenden Verkehr von Unternehmen möglichst wenig einschränken. Ziel sollte es sein, Diskriminierungen und Beschränkungen für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr abzubauen. Die Anforderungen an die Unternehmen nehmen jedoch insbesondere im Hinblick auf Anzeige-, Melde-, Statis-

tik- und Nachweispflichten eher zu als ab. Vorgaben für Dienstleistungserbringer z. B. in Bezug auf Sprachkenntnisse sollten reduziert werden, wo sie nicht aus wichtigen Gründen gerechtfertigt sind. Bürokratische Anforderungen müssen wesentlich verringert werden, gerade bei der Arbeitnehmerentsendung. Gesetzesverstöße sollten durch die Nutzung bestehender Kontrollrechte bekämpft werden, nicht durch neue Gesetze, die grenzüberschreitendes Tätigwerden erheblich erschweren. Bußgelder müssen verhältnismäßig bleiben. Beim Warenverkehr ist wichtig, dass technische Standards möglichst EU-weit harmonisiert werden, wo dies noch nicht der Fall ist.

Top 5 Hindernisse für den Binnenmarkt



Quelle: EUROCHAMBRES

Wettbewerbsverzerrungen durch europaweit einheitliche und konsequente Rechtsanwendung vermeiden

Recht ist ein Standortfaktor – in Deutschland wie in der EU. Daher müssen EU-Rechtsvorschriften richtig und schnell umgesetzt, einheitlich angewendet und konsequent durchgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Unternehmen sicherzustellen. Der Fokus sollte auf der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften liegen, bevor neue Regelungsvorschläge vorgelegt werden. Die Grundfreiheiten einschließlich des Diskriminierungsverbots und des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung sind ebenso wie EU-Verordnungen und Richtlinien durch nationale Stellen zu beachten. Hier sind Mitgliedstaaten und EU-Kommission gleichermaßen in der Verantwortung. Die Kommission sollte Fehler bei der Umsetzung von Unionsrecht im Sinne eines fairen Wettbewerbs konsequent durch Vertragsverletzungsverfahren verfolgen. Auch sollte man die Europarechtskenntnisse der nationalen Behörden und Gerichte weiter verbessern. Wo Korruption besteht,

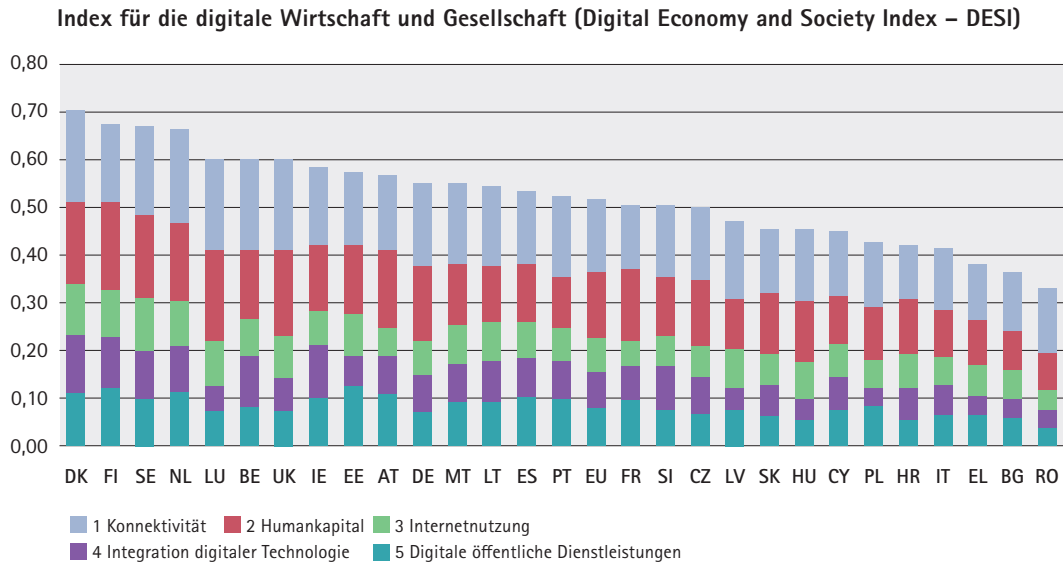
muss diese effektiv bekämpft werden. Nur so entsteht Vertrauen seitens der Unternehmen in das Rechtssystem vor Ort. Zum Schutz von Investitionen im Binnenmarkt ist aus Sicht vieler Unternehmen ein zusätzlicher verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus notwendig, wenn die Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten künftig wegfallen sollten. Flankierend könnte die Einrichtung von internationalen Handelskammern bei den nationalen Zivilgerichten unter Einbindung der unternehmerischen Expertise sinnvoll sein. Hierbei gilt es nach nationalen Lösungen zu suchen, die sinnvoll in die Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten eingebettet werden können. Das deutsche Recht bietet mit den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten insoweit schon heute gute Ansätze, die – an die internationalen Anforderungen angepasst und modernisiert – als Best-Practice dienen könnten.

Informationen und Verwaltungsverfahren online zur Verfügung stellen

Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) sollte europaweit einheitlich ausgestaltet und beworben werden; Verfahren müssen vereinfacht werden. Außerdem muss er rechtlich so ausgestattet sein, dass er alle gründungsrelevanten Prozesse anstoßen und begleiten kann. Der EA sollte ferner die Gewerbeanmeldung durchführen können. Das Single Digital Gateway ist ein guter Anfang; in der Zukunft sollten möglichst alle Verwaltungsverfahren, die beim grenzüberschreitenden Wirtschaften relevant sind, online durchgeführt werden können, um so Aufwand und Bürokratiekosten zu reduzieren. Auch für die Arbeitneh-

merentsendung sollten einheitliche Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können; sie könnten auch digitale Verfahren zur Überprüfung von Mindestlöhnen und -arbeitsbedingungen im jeweiligen Einsatzland vorsehen. Wichtig ist zudem ein Ansprechpartner im Heimatland, der bei der Dienstleistungserbringung im Ausland unterstützt. Neben digitalen Lösungen sollte überdies möglichst auch eine schriftliche, telefonische oder persönliche Verfahrensabwicklung zur Verfügung stehen.

Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft 4.0 schaffen



Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen flächendeckend voranbringen

Ein digitaler Binnenmarkt ist Voraussetzung dafür, dass Europa international wettbewerbsfähig bleibt – denn nationale Märkte allein sind zu klein, um im globalen Wettbewerb zu bestehen. Wichtig ist, dass die Politik richtige Anreize setzt, damit leistungsfähige Hochgeschwindigkeitsnetze – drahtlos und drahtgebunden – zukunftsfähig und flächendeckend zur Verfügung stehen. Dafür sollten alle Maßnahmen wie z. B. Regulierung, Frequenzpolitik und finanzielle Förderung konsequent auf ein mittelfristiges Glasfaser-Infrastrukturziel ausgerichtet werden. Nur wenn die Regulierung Glasfasernetze klar favorisiert, fließt mehr privates Kapital in den privatwirtschaftlichen Ausbau der Netze. Auch sollte die EU mit den Mitgliedstaaten die Förderbedingungen so weiterentwickeln, dass ausschließlich Glasfaser-Infrastrukturen bis in die Gebäude hinein und die Anbindung von 5G-Standorten gefördert werden. Globale und europäische Harmonisierungsprozesse zur zügigen Implementierung des 5G-Standards sollten vorangetrieben werden. Zu einer zukunftsfähigen Infrastruktur zählen auch europaweite Standards für digitale Verwaltungsangebote, die das Effizienzpotenzial für Wirtschaft und öffentliche Verwaltung ausschöpfen.

Ein digitaler Binnenmarkt ist Voraussetzung dafür, dass Europa international wettbewerbsfähig bleibt – denn nationale Märkte allein sind zu klein, um im globalen Wettbewerb zu bestehen. Wichtig ist, dass die Politik richtige Anreize setzt, damit leistungsfähige Hochgeschwindigkeitsnetze – drahtlos und drahtgebunden – zukunftsfähig und flächendeckend zur Verfügung stehen. Dafür sollten alle Maßnahmen wie z. B. Regulierung, Frequenzpolitik und finanzielle Förderung konsequent auf ein mittelfristiges Glasfaser-Infrastrukturziel ausgerichtet werden. Nur wenn die Regulierung Glasfasernetze klar favorisiert, fließt mehr privates Kapital in den privatwirtschaftlichen Ausbau der Netze. Auch sollte die EU mit den Mitgliedstaaten die Förderbedingungen so weiterentwickeln, dass ausschließlich Glasfaser-Infrastrukturen bis in die Gebäude hinein und die Anbindung von 5G-Standorten gefördert werden. Globale und europäische Harmonisierungsprozesse zur zügigen Implementierung des 5G-Standards sollten vorangetrieben werden. Zu einer zukunftsfähigen Infrastruktur zählen auch europaweite Standards für digitale Verwaltungsangebote, die das Effizienzpotenzial für Wirtschaft und öffentliche Verwaltung ausschöpfen.

Sicherheit der Netze und Anwendungen unterstützen

IT-Anwendungen sollten ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Produkte, die IT-Sicherheit mangelhaft implementieren, müssen vermieden werden. Sichere Cloud-Lösungen sind nur ein Aspekt. Insbesondere im Bereich der europäischen und internationalen Standardi-

sierung sollten dafür deutlichere Akzente gesetzt werden. Die Verschlüsselung elektronischer Kommunikation insbesondere von E-Mails sollte verbessert und vereinfacht werden, beispielsweise durch die Weiterentwicklung offener Standards.

Rechtssicherheit für die wirtschaftliche Nutzung von Daten schaffen

Bei der Betrachtung des Themas der Datenökonomie stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen. Sie müssen zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Unternehmen mindestens europaweit beantwortet werden. Dazu gehört

auch eine verlässliche Definition von Daten als Rechtsobjekte. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob es hierfür neuer gesetzlicher Regelungen bedarf.

EU-Datenschutz-Grundverordnung nachbessern und für KMU anpassen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schafft ein einheitliches Datenschutzrecht für Europa. Allerdings zeigt sich bei der Umsetzung, dass die hohen Anforderungen an die Unternehmen besonders KMU große Schwierigkeiten bereiten. Außerdem stellen sie einen hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand dar. Bei einer Überprüfung der DSGVO sind daher Ausnahmen für KMU vorzusehen, insbesondere von den Informations-

und Dokumentationspflichten. Bei der Gesetzgebung der DSGVO werden Anforderungen formuliert, die das Geschäftsmodell („Ware gegen Daten“) vieler Unternehmen unmöglich machen. Daher muss insbesondere der Anwendungsbereich der Verordnung sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Größe der vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen überprüft werden.

Wettbewerbs-, Urheber- und Datenschutzrecht den Herausforderungen anpassen

Das EU-Urheberrecht muss überarbeitet und stärker harmonisiert, das Kartellrecht den neuen digitalen Wettbewerbsbedingungen angepasst werden, z. B. indem Nutzungsrechte an Daten stärker berücksichtigt werden und Haftungsprivilegierungen für Plattformbetreiber kritisch hinterfragt werden sollten. Für geschäftliche Tätigkeiten innerhalb der EU sollte soweit möglich die Geltung des europäischen Wettbewerbs-, Urheber- und

Datenschutzrechts durchgesetzt werden. Insbesondere im Datenverkehr mit den USA müssen europäische Datenschutzstandards umgesetzt werden. Voraussetzung für die Entstehung innovativer Dienste ist, dass allgemein gültige Prinzipien für Datenaustausch, -verarbeitung und -archivierung entwickelt werden. Außerdem bedarf es mit der Digitalisierung vertraute Richter und Behördenpersonal.

„Altes Recht“ auf Anpassungsbedarf an neue Geschäftsmodelle prüfen

Digitaler Fortschritt sollte für die Politik Anlass sein, bestehende Regeln z. B. im Rahmen des Produktsicherheits-, Haftungs- und Wettbewerbsrechts auf den Prüfstand zu stellen und auf Aktualität und Angemessenheit zu untersuchen. Anpassungen werden erforderlich, um gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

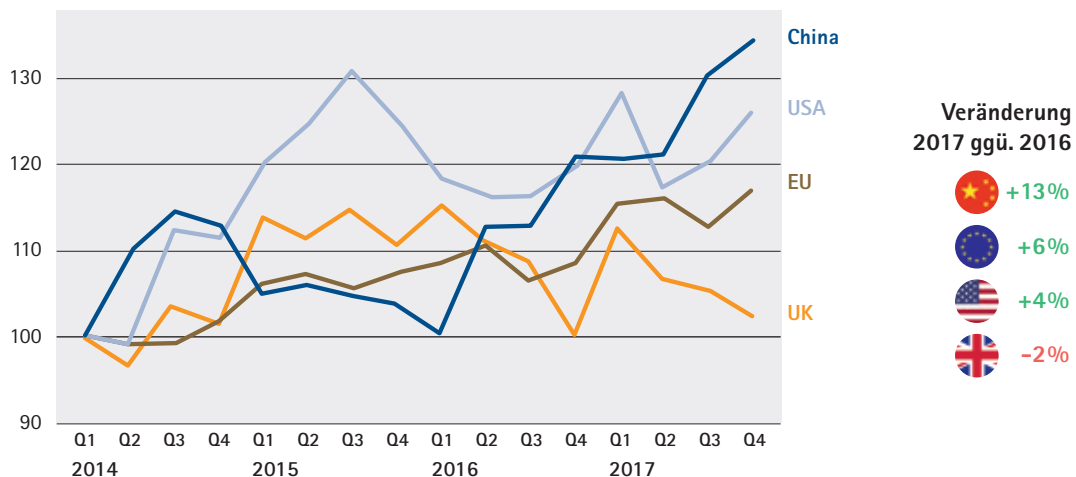
Um frühzeitig rechtliche Hürden bei neuer Technologie identifizieren zu können, sollten Experimentierräume hierfür unterstützt werden. Das Recht der digitalen Wirtschaft wird einer der wesentlichen Standortfaktoren der Zukunft.

Brexit: Wirtschaftliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich frühzeitig entwickeln

Am 30. März 2019 verlassen die Briten die Europäische Union, wodurch das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat wird. Sollte es zu keiner Einigung auf eine Anschlusslösung kommen, würde der Handel zwischen Großbritannien und der EU lediglich nach den Regeln der Welthandelsorganisation WTO erfolgen. Dies hätte weit-

reichende Konsequenzen für deutsche Unternehmen, die in Geschäftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich stehen. Ein Folgeabkommen für die Zeit nach dem Brexit sollte zeitnah ausgehandelt werden, um die bestehende große Unsicherheit für die Wirtschaft zu beseitigen und die regulatorische Zusammenarbeit zu wahren.

Entwicklung der deutschen Exporte: Die Auswirkungen des Brexit sind bereits spürbar



Quelle: Destatis

Binnenmarkt der Europäischen Union schützen

Der EU-Binnenmarkt ist der Motor für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland und Europa. Ihn gilt es zu schützen und weiterzuentwickeln. Laut Unternehmensbarometer des DIHK (2017) würden 87 % der Unternehmen für den Erhalt des EU-Binnenmarktes auch Einbußen im Handel mit Großbritannien in Kauf nehmen. Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich dürfen nicht dazu führen, dass die Integrität des EU-Binnenmarktes infrage gestellt wird. Die vier Freiheiten des Binnenmarktes müssen weiterhin untrennbar miteinander verwoben

sein. Ansonsten wäre dies ein schlechtes Signal an andere Mitgliedstaaten, die ebenfalls Ausnahmeregelungen für sich beanspruchen. Im Ergebnis wird dies eine Erosion der Europäischen Union befördern. Gleichzeitig muss man die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich so ausformulieren, dass die negativen Folgen für die Unternehmen in der EU-27 (wie z. B. die Einführung von Zöllen und Zollkontrollen) so gering wie möglich ausfallen.

Harten Brexit (WTO-Szenario) vermeiden

Das für die Wirtschaft schlechteste Szenario wäre ein sogenannter harter Brexit. Dies hätte u. a. die Erhebung von Zöllen sowie einen deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand (Ausfüllen von Zolldokumenten, Erbringen von Ursprungsnachweisen) für die Unternehmen zur Folge.

Sowohl die Europäische Union als auch das Vereinigte Königreich müssen sich dafür einsetzen, dass es nach dem Brexit ein Folgeabkommen gibt, damit für die Unternehmen die gewachsenen Wirtschaftsbeziehungen auch unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt werden können.

Künftige wirtschaftliche und rechtliche Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich zeitnah ausgestalten

Mit der Türkei ist die Europäische Union wirtschaftlich über eine Zollunion verbunden, um den Warenverkehr zu erleichtern. Auch für das Vereinigte Königreich kann eine Zollunion mit der EU ein Modell der künftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sein. Für alle mit Großbritannien Handel treibenden Unternehmen bedarf es auch der Rechtssicherheit in laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die EU muss alles daransetzen, die bestmögliche Form der engen wirtschaftlichen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich auszuhandeln. Eine Zollunion bietet die Möglichkeit, die Erhebung von Zöllen zu vermeiden und die entstehende Zollbürokratie für Unternehmen im Rahmen zu halten sowie die regulatorische Zusammenarbeit zu gewährleisten. Für den zu erwartenden Wettbewerb der Rechtssysteme im Wirtschaftsrecht bedarf es gleicher Bedingungen, etwa bezüglich der Rechtswahl, der Zuständigkeit von Gerichten und der Vollstreckbarkeit von Urteilen, ebenso für den Schutz des geistigen Eigentums und den Datenverkehr. Die EU-27 haben als Ziel der Brexit-Verhandlungen vorgegeben, dass ein Freihandelsabkommen zwischen

der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich als Modell der künftigen Beziehungen angestrebt werden soll. Ein umfassendes Freihandelsabkommen kann gewährleisten, dass auch nach dem Brexit ein weitgehend reibungsloser Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten möglich ist. Zudem kann ein Freihandelsabkommen dazu beitragen, non-tarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden und die regulatorische Zusammenarbeit zu bewahren. Auch eine Vereinbarung zur Mobilität von Arbeitnehmern ist wichtig. Die EU sollte den Freihandel mit dem Vereinigten Königreich auch nach dem Brexit gewährleisten und neue Handelshemmnisse vermeiden. Ein mittelstandsfreundliches Freihandelsabkommen ist aufgrund seines wirtschaftlichen Potenzials zu befürworten, wenn die britische Seite eine Zollunion weiterhin ablehnt. Die EU sollte ein solches Abkommen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken bei anderen Abkommen transparent verhandeln, damit die Unternehmen sich frühzeitig auf die zukünftigen Handelsbeziehungen vorbereiten.

International: Freihandel vorantreiben, Barrieren abbauen

Protektionismus entgegenzutreten, Handelsregeln weltweit gestalten

Die EU sollte protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegenzutreten und die Welthandelsorganisation (WTO) noch engagierter unterstützen: Ein multilateraler Ansatz im Rahmen der WTO ist und bleibt der beste Weg zur weltweiten Öffnung von Märkten und zum Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen. Hierzu sollte die EU die Weiterentwicklung der WTO-Regeln vorantreiben. Abkommen wie das Trade Facilitation Agreement (TFA) müssen konsequent angewendet werden. Zielgerichtete Freihandelsabkommen (wie z. B. mit ASEAN und Mercosur) sowie plurilaterale Abkommen

sind aufgrund ihres wirtschaftlichen Potenzials und der Signalwirkung für die multilaterale Ebene eine sinnvolle Ergänzung zur WTO. Die EU sollte diese Abkommen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und bei hoher Transparenz entschlossen weiterverhandeln. Dabei muss auf die Kompatibilität aller Abkommen geachtet werden. Eine klare Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist hierfür erforderlich. Die EU sollte zudem die Marktzugangsstrategie zum Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen stärken.

Weltweit freien Handel und globale Regeln stärken

Protektionismus und neue Zölle gefährden globale Regeln und einen freien Welthandel. Gleichzeitig blockieren die USA jede Neubesetzung der Berufungsinstanz der WTO Schiedsstelle (WTO-Appellate Body). Die EU muss sich für den Fortbestand der WTO, für die Neubesetzung des WTO-Appellate Body und die bereits angestoßene WTO-

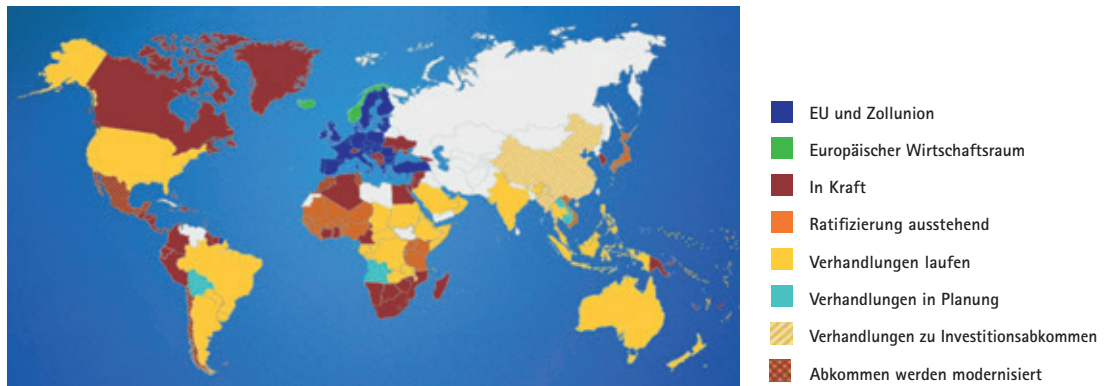
KMU-Agenda einsetzen. Ein umfassendes EU-Handelsabkommen mit den USA auf Augenhöhe bleibt weiterhin erstrebenswert. Wichtige Themen wie ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen und die Bekämpfung nichttarifärer Handelshemmnisse sollten dabei aufgegriffen werden.

Handelsabkommen mittelstandsfreundlich umsetzen

Handelsabkommen müssen mittelstandsfreundlich ausgestaltet sein, etwa durch KMU-Kapitel einfache Ursprungsregeln und Wahlfreiheit beim Nachweis des Präferenzursprungs durch eine Warenverkehrsbescheinigung oder dem Erwerb eines Zollstatus (REX o. ä.). Sie sollten zudem mit tragfähigen Vereinbarungen zu Themen wie Visaerleichterungen ergänzt werden. Klare Implementierungszeitpläne aller Seiten unter Einbindung von KMU-Vertretern wie dem Kammernetzwerk sind nötig. Politisches Ziel sollte eine Nutzungsrate der Freihandelsabkommen von mindestens 85 % sein

(2017: durchschnittlich 77 %). Ein webbasierter EU-Ursprungsrechner ist nötig, gerade um kleine und mittelständische Unternehmen bei der Berechnung des präferenziellen Ursprungs zu unterstützen. Um moderne und zukunftssichere Abkommen zu schließen, sollten auch wichtige Themen wie digitaler Handel oder vorteilhafte Zollregeln für Güter mit hohem Dienstleistungsanteil in die Verhandlungen eingebracht werden. Gleichzeitig dürfen Handelsabkommen nicht mit handelsfernen Themen überfrachtet werden.

Übersicht aller bestehender sowie perspektivischer EU-Freihandelsabkommen 2018



Quelle: Europäische Kommission

Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung vermeiden

Neue EU-Strukturen und Instrumente zur Unterstützung von KMU bei der Internationalisierung müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den erprobten Instrumenten und Institutionen der nationalen Außenwirtschaftsförderung sein. Insbesondere dürfen bereits etablierte Anbieter wie die Auslandshandelskammern nicht durch mit EU-Fördergeldern finanzierte Konkurrenz verdrängt werden. Darüber

hinaus gilt: Die EU-Kommission muss das Subsidiaritätsprinzip wahren und die nationalen Institutionen der Außenwirtschaftsförderung frühzeitig und transparent in ihre Vorhaben einbinden. Insbesondere neue Projekte der EU sollten bestehende Strukturen ergänzen und ggf. erweitern, nicht jedoch duplizieren.

Unternehmen bei der Ausgestaltung und Umsetzung des EU-Zollrechts nicht überfordern

Die Politik darf die aus Sicht der Wirtschaft wichtigsten Ziele des Unionszollkodex (UZK), nämlich zollrechtliche Verfahrensvereinfachungen zu realisieren und einen EU-einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten, nicht aus den Augen verlieren. Die Ausgestaltung und Umsetzung sollte sich rechtlich, zeitlich und mit Blick auf IT-Fragen in erster Linie an den Bedürfnissen der Unternehmen

und den Erfordernissen des Warenhandels orientieren. Die von der EU-Kommission erlassenen Zollbestimmungen dürfen nicht zu neuen bürokratischen Hindernissen führen, etwa bei der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen oder bei der Hinterlegung von Sicherheiten für mögliche Zollschulden. Die EU-Kommission sollte weitere praxisnahe Anpassungen vornehmen.

Dual-Use-Exportkontrolle nicht überfrachten

Der Schutz von Menschenrechten stellt für die deutsche Wirtschaft ein bedeutendes Anliegen dar. Die Politik sollte in der Umsetzung grenzüberschreitender Themen über internationale Ordnungspolitik einen möglichst globalen Rahmen setzen. Adressat von Menschenrechten sind vornehmlich die Regierungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Unternehmen trifft eine Verantwortung, sich an das Regelwerk zu halten. Die EU will Menschenrechte

und Terrorismusbekämpfung stärker in der Dual-Use-Exportkontrolle verankern. Der Verordnungsvorschlag sollte überarbeitet werden, damit Unternehmen nicht bürokratisch belastet werden und ihr Exportgeschäft rechtssicher durchführen können. Denn bisher gibt es neben handhabbaren, international abgestimmten Güterlisten eine Reihe unklarer Rechtsbegriffe im Verordnungsentwurf.

Europa für Investitionen offenhalten

Die EU verfügt derzeit über eine der weltweit offensten Regelungen zu ausländischen Direktinvestitionen und ist Beispielgeber für die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Eine zu starke Regulierung könnte auf Dauer zu einem Rückgang ausländischer Investitionen führen und damit das deutsche wie das europäische Wirtschaftswachstum beeinträchtigen. Zudem besteht die Gefahr,

dass es zu Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsräume kommt und Auslandsinvestitionen europäischer Unternehmen zukünftig gebremst werden könnten. Staatliche Eingriffe bei Übernahmen sollten generell Ausnahmecharakter haben. Gleichzeitig sollte sich EU verstärkt dafür einsetzen, dass in Partnerländern Investitionen leicht möglich sind und effektiv geschützt werden.

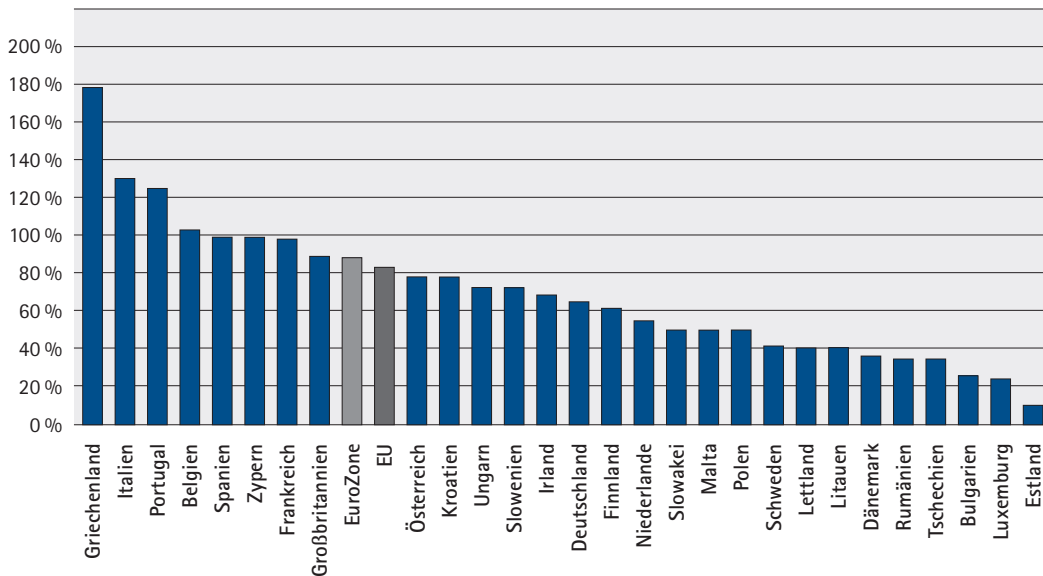
Investitionsschutz nicht aushöhlen

Transparentere, schnelle und vor allem kostengünstige Investitionsschutzverfahren gerade auch für KMU sind wichtig. Die EU sollte aber nur Abkommen mit hohem Schutzniveau abschließen; insbesondere ist der Vertrauensschutz zu gewährleisten. Dabei sind eindeutige Regelungen (z. B. bei der Definition von Enteignung) notwendig, um eine kohärente Anwendung der Regeln und damit die Rechtssicherheit zu stärken. Zur Beseiti-

gung rechtswidriger Schiedssprüche ist eine Rechtsmittelinstanz effektiver als ein ständiges Investitionsgericht. Auch innerhalb der EU ist aus Sicht vieler Unternehmen angesichts der weiterbestehenden Rechtsschutzdefizite in einzelnen Mitgliedstaaten neben angemessenen Rechten für Investoren ein verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus notwendig, der direkt von den Unternehmen angerufen werden kann.

Wirtschafts- und Währungsunion: Krisenfeste Strukturen schaffen, Staatsschulden und faule Kredite reduzieren

**Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)**



Quelle: Eurostat; Stand: 4. Quartal 2017

Verknüpfung zwischen Staatsschulden und Bankenbilanzen unterbrechen

Für die deutsche Wirtschaft ist es von großer Bedeutung, dass fiskal- und wirtschaftspolitisches Handeln und die Haftung für diesbezügliche Entscheidungen auf einer Ebene liegen. Die Verknüpfung zwischen Risiken im Bankensektor und dem Schuldenstand der öffentlichen Haushalte durch von Banken gehaltene Staatsanleihen und öffentlichem Druck zur Bankenrettung ist noch immer nicht vollständig durchbrochen. Dies gefährdet die Stabilität der Währungsunion und die Finanzierungssituation der Wirtschaft. Die Unternehmen brauchen für ihre Investitionsplanung verlässliche Rahmenbedingungen – mögliche Ansteckungseffekte durch Staats- und Bankeninsolvenzen in der Euro-Zone sind jedoch ein Unsicherheitsfaktor. Die Vollendung der Europäischen Bankenunion ist wichtig, auch für die Investitionsplanung der Wirtschaft. Der Abbau von Risiken auf nationaler Ebene muss jedoch vor

einer weitergehenden Übertragung von Risiken auf die Gemeinschaft erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Abbau von notleidenden Krediten (Non-Performing Loans, NPLs). Zudem sollten die Bankenabwicklungsmechanismen gestärkt werden, so dass Kreditinstitute zukünftig nicht mehr in erster Linie auf Kosten von Steuerzahlern gerettet werden müssen. Deshalb sollten Kreditinstitute in ihren Bilanzen auch Staatsanleihen schrittweise risikogerecht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Damit könnte auch eine Finanzierungsbenachteiligung gerade im Mittelstand reduziert werden. Eurobonds sind hingegen der falsche Weg, weil sie zu einer gemeinschaftlichen Haftung der Eurostaaten für die nationalen Schulden führen. Sovereign Bond Backed Securities (SBBS) führen zwar nicht zu einer direkten gemeinschaftlichen Haftung, wegen der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden

Unwägbarkeiten bei der technischen und rechtlichen Ausgestaltung ist der Beitrag der SBBS zur Krisenresistenz der Währungsunion jedoch unklar. Sollten die unterschiedlichen Zinssätze auf Staatsanleihen zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch SBBS stärker nivelliert werden, dann könnte dies zu einer Risikoumverteilung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zu möglichen Fehlanreizen

bei Konsolidierung und Reformen führen. Zusätzlich erscheint gegenwärtig eine Privilegierung von SBBS bei der Eigenkapitalunterlegung notwendig, um diese überhaupt für private Anleger attraktiv zu machen. Ein derartiger Eingriff in den Markt sollte unterbleiben. Die beschriebene Entprivilegierung von Staatsanleihen ist der künstlichen Schaffung eines Marktes für SBBS vorzuziehen.

Schuldenabbau und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten vorantreiben

Ende 2017 lag die durchschnittliche Staatsverschuldung in der Eurozone noch immer bei 87 %. Der Abbau von Schulden und die Umsetzung struktureller Reformen sind, trotz zum Teil großer Anstrengungen, in den Nationalstaaten nur teilweise vollzogen. Um für stabile Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Eurozone zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten den Fiskalpakt mit den nationalen Schuldenbremsen umsetzen und die Konvergenzkriterien von Maastricht einhalten. Sinnvoll ist daher der Vorschlag der Kommission, die Vergabe von EU-Mitteln an die Umsetzung von Reformen oder den Abbau von Schulden zu knüpfen, die im Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung empfohlen werden. Das stärkt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder, sondern auch die Absatzmärkte für deutsche Unternehmen. Zusätzlich sollte der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) zu einem Europäischen Währungsfonds weiterentwickelt werden. Dieser sollte über die gleiche Unabhängigkeit wie der ESM verfügen und weder in das EU-Recht überführt werden, noch zu einer Vergemeinschaftung der gesamten nationalen Schulden führen. Das hätte den Vorteil, dass die

Vergabe von Krediten an EU-Mitgliedstaaten nur gegen Auflagen wie Haushaltskonsolidierung und Strukturreformen erfolgen könnten. Die Kredite könnten somit zu einer langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Landes beitragen. Die Europäische Zentralbank hingegen verschafft mit ihrer expansiven Geldpolitik letztlich nur einen Zeitgewinn und kann die Länder nicht zu Reformen veranlassen. Deshalb sollte der Europäische Währungsfonds die volkswirtschaftliche Analyse von Krisenstaaten und ihrer Schuldentragfähigkeit vornehmen, Rettungsprogramme erstellen, Reformfortschritte bewerten und im Zweifel auch wirksame Sanktionsmechanismen vorsehen. Dies sollte zum einen Hilfe für Staaten mit Liquiditätsproblemen ermöglichen, aber auch einen geordneten Mechanismus zur Wiederherstellung der Schuldentragfähigkeit für Staaten bereitstellen. Denn Unklarheiten beim Umgang mit staatlichen Insolvenzen führen zu Verunsicherung in der Wirtschaft, insbesondere bei Gläubigern aus der Privatwirtschaft. Dies kann letztlich zu einer Einschränkung der Kreditversorgung von Unternehmen und damit geringeren Investitionen führen.

Wirtschaftspolitische Steuerung durch gestärktes Europäisches Semester erleichtern

In der öffentlichen Debatte wird Konvergenz in den letzten Jahren häufig ausschließlich mit zusätzlichen Transfers aus wohlhabenderen in ärmere Mitgliedstaaten verbunden. Zum einen sollte eine Angleichung der wirtschaftlichen Stärke bereits durch die Transferleistungen im Rahmen der bestehenden Strukturfonds erfolgen, zum anderen ist die Konvergenz zwischen den Nationalstaaten vor allem durch Strukturreformen auf nationaler Ebene möglich. Denn diese führen zu einer Angleichung hin zu ähnlich wettbewerbsfähigeren Strukturen. Das Europäische Semester wurde zur wirtschaftspolitischen Koordination eingeführt, müsste aber gestärkt werden. Sinnvoll wäre es, die Vergabe von EU-Mitteln für Staaten, die die Maastricht-Kriterien nicht einhalten, an die Erfüllung von Konvergenzkriterien und die Umsetzung von Reformen zu knüpfen. Außerdem sollten in Zukunft die Kapazitäten der EU für technische Hilfe ausgeweitet werden, damit die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zielgerichteter Reformen unterstützt werden können. Nach dem Vorbild der USA könnte darüber hinaus ein „Schlechtwetter-Fonds“ (rainy day funds) zum Ausgleich asymmetrischer Schocks in Betracht gezogen

werden. Euro-Staaten in einer tiefen Krise könnten Mittel aus einem solchen Fonds erhalten, der vorher gemeinsam bestückt wurde. Ziel ist es zu verhindern, dass staatliche Investitionen krisenverschärfend zurückgefahren werden müssen. Zusätzliche Finanzmittel für Investitionen in wachstumsschwachen Ländern können langfristig die gesamte Europäische Union und vornehmlich die Währungsunion stabilisieren – und somit auch den starken Ländern helfen. Einen europäischen Finanzminister mit eigenem Eurozonen-Budget bewertet der weit überwiegende Teil der deutschen Unternehmen hingegen kritisch. Zwar könnte ein mit weitreichenden Kompetenzen versehener europäischer Finanzminister notwendige Haushaltssanierungen und Wirtschaftsreformen besser durchsetzen. Die IHK-Organisation sieht aber die Gefahr, dass ein Euro-Finanzminister eher zusätzliche Einnahmen reklamiert und die Gelder vornehmlich zur Umverteilung nutzt. Die Kriterien hierfür sind überdies noch vollkommen unklar. Am Ende drohen zusätzliche Steuerbelastungen – auch für die Unternehmen in Deutschland.

EU-Haushalt: Umschichten, flexibilisieren, Wettbewerbsfähigkeit steigern

Prioritäten neu setzen, privates Kapital beteiligen

Die Europäische Union sieht sich aktuell Anforderungen gegenüber, die bislang so noch nicht an sie gestellt worden sind: Migrationssteuerung, Integrationsförderung und der Schutz der EU-Außengrenzen. Jedoch sollte nicht jeder Aufgabenzuwachs automatisch zu höheren

Gesamtausgaben führen. In jedem Fall bietet sich die Chance, Prioritäten neu zu setzen und Fördergelder auch unter Beteiligung privaten Kapitals EU-weit effektiver einzusetzen.

Ausgabenschwerpunkte auf Investitionen und Wachstum setzen

Wirtschaftliches Wachstum wird durch EU-Mittel am ehesten dann unterstützt, wenn mit dem Budget investive Schwerpunkte gesetzt werden. Es müssen deshalb mehr Mittel als von der Kommission vorgeschlagen in Bildung, Forschung, Innovation, digitale Infrastruktur und Künstliche Intelligenz fließen. Grenzüberschreitende Projekte verdienen dabei eine bevorzugte Förderung, sofern sie einen Mehrwert für die Union generieren. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist unklar, ob die Bereiche Grenzschutz und EU-Nachbarschaftspolitik ausreichend finanziert sind. Beide sind wichtige Voraussetzung für offene Grenzen im Binnenmarkt. Derzeit führen

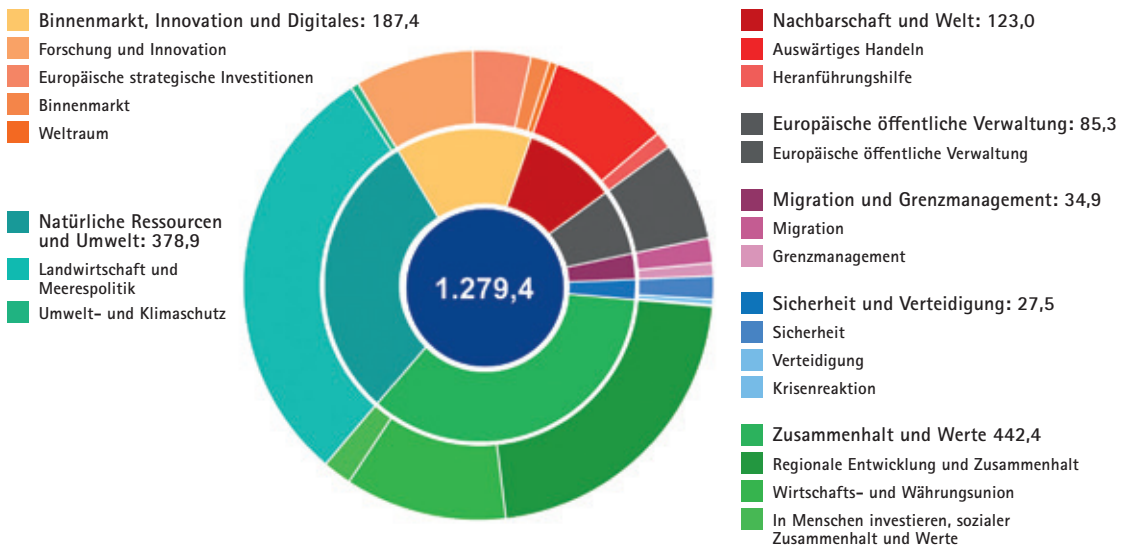
zunehmende Kontrollen an den Binnengrenzen zu einer Verteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Diese Kosten könnten vermindert werden, wenn es der EU gelänge, die europäischen Außengrenzen effektiv zu schützen. Ein notwendiger erster Schritt besteht zunächst darin, die Lebensbedingungen in den Krisenregionen zu verbessern. Zur Finanzierung von Maßnahmen, mit denen dies erreicht werden könnte, sind mehr Mittel im Bereich der Entwicklungsaufgaben erforderlich. In allen Ausgabenbereichen sollte auf die Effizienz der Mittelverwendung eine größere Bedeutung gelegt werden.

Effektive Erfolgskontrollen etablieren, Bewilligungsverfahren verkürzen!

Die EU-Kommission sollte anhand im Vorhinein definierter Kriterien überprüfen, welchen Beitrag geförderte Projekte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit leisten. Die Ergebnisse sollten über die weitere Förderung der Projekte entscheiden. Ein effektives Controlling – das sich auch auf Verwaltungskosten erstrecken sollte – muss sicherstellen, dass man EU-Mittel sparsam und mit dem

größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für Unternehmen und Bürger einsetzt. Bei jedem Projekt sollte geprüft werden, in welchem Umfang privates Kapital einbezogen wird (z. B. in Form öffentlich-privater Partnerschaften). Eine doppelte Nachweisführung gegenüber verschiedenen Stellen (Mitgliedstaaten und EU) bzw. eine doppelte Prüfung durch verschiedene Stellen gilt es zu vermeiden.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 Verpflichtungsermächtigungen, in lfd Preisen, in Mrd. €



Quelle: Europäische Kommission

Kontrollmöglichkeiten verbessern, Einnahmeseite transparenter gestalten

Die Einnahmeseite des Haushalts sollte einfach und transparent sein und sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates ausrichten. Am besten geeignet hierzu sind die sogenannten BNE-Eigenmittel, deren Höhe sich nach der Wirtschaftskraft jedes einzelnen Staates bemisst. Die EU-Einnahmen in Form von Zöllen, Zuckerabgaben und Strafzahlungen an die EU haben sich als Eigenmittel bewährt und sollten erhalten bleiben. Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel sind

hingegen weder hinreichend einfach noch transparent. Denn die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten muss man zunächst zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage konsolidieren, auf deren Basis man anhand von Zu- oder Abschlägen fiktive MwSt-Einnahmen errechnet. Auf Rabatte zugunsten einzelner EU-Mitglieder sollte man verzichten. Schließlich müssen die Staaten eingeräumten Rabatte von den Steuerzahlern anderer Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen

BEPS-Maßnahmen gegen Steuervermeidung umsetzen – mehr nicht

Das EU-Steuerrecht sollte in erster Linie die Verwirklichung des Binnenmarktes unterstützen. Das erfordert widerspruchsfreie und einfache Regelungen. Vorrang sollten Maßnahmen haben, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhöhen. Steuerbemessungsgrundlagen sollten harmonisiert, Steuersätze aber weiterhin im Wettbewerb auf nationaler Ebene bestimmt werden. Nationale Sonder- und Ausnahmeregelungen sorgen für Intransparenz, setzen falsche Anreize und sollten deshalb gemäß den im Rahmen des BEPS-Prozesses eingegangenen Verpflichtungen abgeschafft werden. Neue Pflichten sollten – falls eine

Evaluation sie tatsächlich als unentbehrlich ausweist unter Wettbewerbsgesichtspunkten nur international abgestimmt eingeführt werden. Das gilt zum Beispiel auch für den Vorschlag, einer nach Ländern aufgeschlüsselten Veröffentlichungspflicht der Unternehmen für steuerlich sensible Daten (sogenanntes public country-by-country-reporting). Es ist unnötig und sogar kontraproduktiv, weil es die zwischen den Behörden von über 130 Staaten vereinbarte und bereits eingeführte Meldepflicht für Steuerdaten gegenüber den nationalen Finanzverwaltungen verschärft und den gefundenen Kompromiss sogar wieder gefährdet.

EU-Mehrwertsteuersystem muss einfacher und transparenter werden

Das EU-Mehrwertsteuersystem ist noch immer durch eine Fülle von Ausnahmeregelungen und eine nicht einheitliche Auslegung bestehender Vorschriften durch die Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Diese erschweren EU-Unternehmen nach wie vor eine rechtskonforme Anwendung. Das „Endgültige EU-Mehrwertsteuersystem“ sollte weniger Optionen vorsehen. Der Katalog der ermäßigt besteuerten Waren und Dienstleistungen sollte reduziert und – ohne Belastungserhöhung des jeweiligen nationalen Steueraufkommens – aufkommensneutral einheitlich ausgestaltet werden. Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen ist ein wichtiges Ziel, insbesondere vor dem Hintergrund technischer Entwicklungen. Dabei sollte allerdings mit Augenmaß vorgegangen werden, um die ehrlichen Unternehmen nicht zu sehr zu belasten. Der weitere Übergang zum Bestimmungslandprinzip muss für die Unternehmen möglichst einfach sein. Für grenzüberschreitenden Warenaustausch zwischen Unternehmen heißt das, den Kunden aktiv in die Steue-

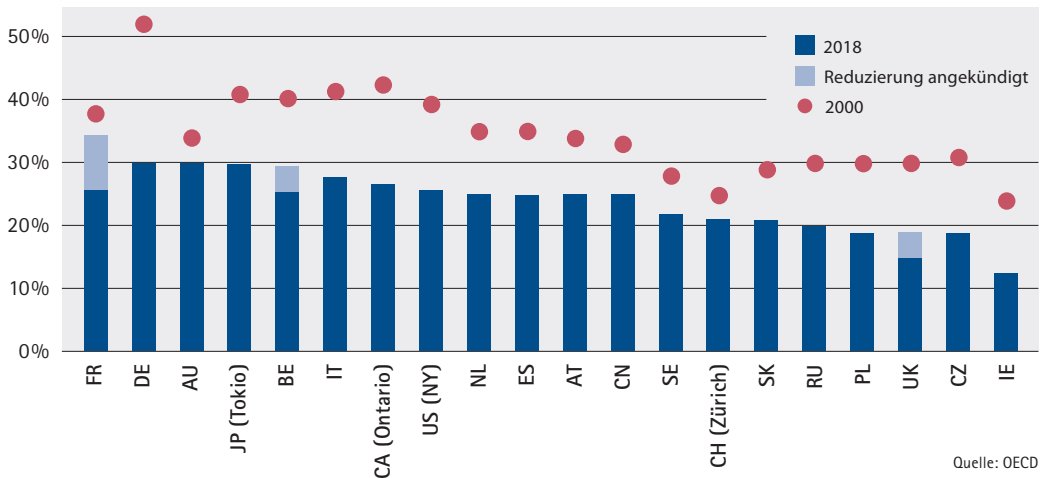
rerhebung einzubeziehen, etwa indem die Steuerschuld auf ihn übergeht. Im B2C-Bereich sollte die „einheitliche Anlaufstelle“ für die Unternehmen die Kommunikation mit den Steuerverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten übernehmen. Die einheitliche Anlaufstelle funktioniert nur mit einer laufend aktualisierten und verlässlichen Datenbank in allen Amtssprachen der EU. Sie sollte essentielle Informationen über Steuersätze, Ausnahmeregelungen und Verfahrensvorschriften bieten. Zusätzliche Zertifizierungsverfahren, wie der aktuell von der EU-Kommission vorgeschlagene „zertifizierte Steuerpflichtige“ (certified taxable person, CTP), sollte so ausgestaltet werden, dass sie für Zertifizierte das Verfahren deutlich vereinfachen. Dabei sollte ein Zertifikat nicht darüber entscheiden, welches materielle Recht angewendet wird, weil damit der bürokratische Aufwand gerade für kleinere Unternehmen deutlich erhöht würde – ohne einen entsprechenden positiven Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.

Unternehmensteuern – Chancen zur Vereinheitlichung besser nutzen

Unternehmer, die über eigene Betriebsstätten grenzüberschreitend Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, müssen nach wie vor im Extremfall bis zu 27 Steuererklärungen abgeben. Die GKKB würde zumindest im EU-internen Steuerwettbewerb für mehr Transparenz

sorgen. Darüber hinaus würde sie grenzüberschreitend tätige Unternehmen von Bürokratie entlasten und die Rechtssicherheit erhöhen. Bei vollständiger Umsetzung der GKKB – d. h. einschließlich der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung – würden etliche der im BEPS-Prozess

Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften Gesamtbelastung von Bundes- und untergeordneten Ebenen



adressierten Probleme gelöst. Dazu gehört zum Beispiel die Gewinnabgrenzung für Tochtergesellschaften und Betriebsstätten. Die Einführung von Mindeststeuersätzen (bei einheitlichen Bemessungsgrundlagen) sollte unterbleiben, weil sie dem Wettbewerbsgedanken widerspricht. Für Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, sollte die GKKB eine Option bleiben. Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsstätten-Definition auf „digitale Präsenzen“ sollte – falls überhaupt möglich – auf Ebene der OECD angegangen werden. Eine vorübergehende Einführung einer Äquivalenzsteuer auf digitale Tätigkeiten sollte nicht vorgenommen werden, weil sich die Gruppe der „Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen“ kaum trennscharf abgrenzen lässt. Außerdem würde sie bei zahlreichen Unternehmen erhebliche Anpassungskosten und laufende Mehrbelastungen verursachen. Der Standortwettbewerb zeigt sich zunehmend als Wett-

bewerb der Staaten um die Ansiedlung von forschenden Unternehmen. Notwendig sind forschungsfreundliche Rahmenbedingungen und EU-weit einheitliche Standards zur steuerlichen Förderung von privaten FuE-Ausgaben. Damit erhielten forschende Unternehmen größere Sicherheit hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Förderung mit dem Beihilfenrecht der EU – ähnlich den Beihilfeleitlinien für Restrukturierungen oder für Erleichterungen im Bereich Umwelt und Energie. Die Rahmenbedingungen sollten dabei auf eine größtmögliche Hebelwirkung von zusätzlichen privaten FuE-Ausgaben und damit auf hohe positive gesamtwirtschaftliche Effekte zielen. Gefördert werden sollten alle Größenklassen von Unternehmen, um einen maximalen gesamtwirtschaftlichen Effekt zu erreichen. Eine schwerpunktmäßige Förderung von KMU könnte durch eine degressiv ausgestaltete Steuergutschrift erreicht werden.

Schädliche Finanztransaktionssteuer (FTS) nicht weiterverfolgen

Die nach wie vor geplante Einführung einer FTS würde Absicherungsgeschäfte ebenso wie Altersvorsorgeprodukte verteuern und damit die gewerbliche Wirtschaft erheblich treffen. Zudem würde sie zu einem Abfluss von Kapital in nicht oder weniger regulierte Finanzmärkte – innerhalb oder außerhalb der EU – führen, woraus sich ebenfalls

weitreichende Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft ergäben. Zur Stabilisierung der weltweiten Finanzmärkte ist die FTS nicht geeignet – auch, weil sie nur in zehn EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden soll und nicht international. Eine zielgenaue Regulierung ist weiterhin das bessere Instrument zur Stabilisierung von Finanzmärkten.

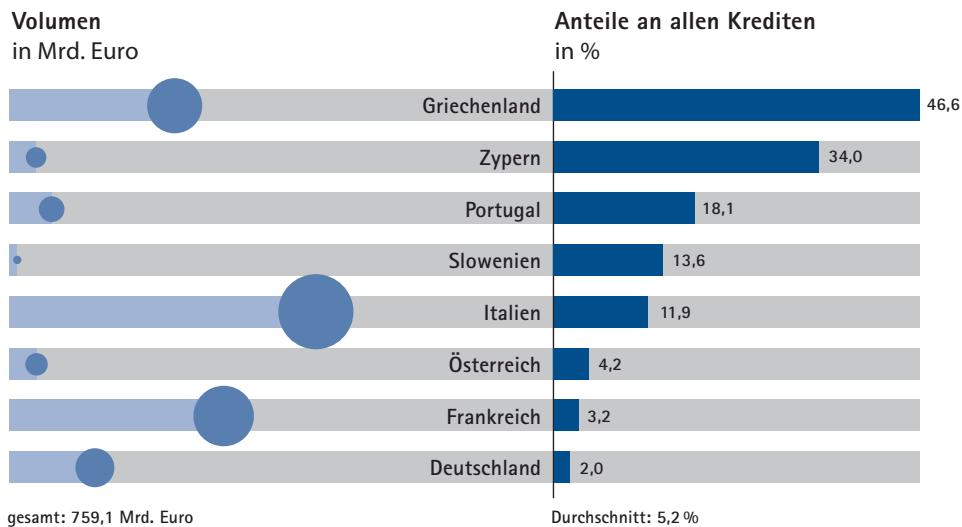
Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen

Risiken in der Bankenunion wirksam reduzieren

Als drittes Element der Bankenunion ist ein Europäisches System der Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) vorgesehen. Eine glaubwürdige Einlagensicherung stützt die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen in krisenartigen Situationen. EDIS wird jedoch Fehlanreize schaffen, weil Haftung und Kontrolle auseinanderfallen, und es wird zudem vorhandene Risiken – z. B. aus Problemkrediten – umverteilen. Eine voraussetzungslose Vergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme im Zuge der Weiterentwicklung der Bankenunion führt unmittelbar zu einer Umverteilung von Risiken, die in alleiniger Verantwortung eines Mit-

gliedstaats entstanden sind. Die Weiterentwicklung muss daher eine geregelte Risikovorsorge sowohl für bestehende als auch zukünftige Problemkredite einschließen. Bereits gemeinsame Standards auf Basis der Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) sorgen für eine effektive Risikominderung. Daran anschließend könnte insbesondere ein Verbund mitgliedstaatlicher Einlagensicherungssysteme helfen, einem Einlagenabzug verunsicherter Sparer in einzelnen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und so eine Bankenunion ohne Fehlanreize zulasten des Finanzierungszugangs der Wirtschaft zu schaffen.

Volumen und Anteil der Problemkredite an allen Krediten (in %)



Quelle: Europäische Zentralbank

Kapitalmarktunion für die Mittelstandsfinanzierung besser nutzbar machen

Die Europäische Kommission will mit dem Aktionsplan zur Kapitalmarktunion Hindernisse im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr beseitigen und einen vereinheitlichten Kapitalmarkt ermöglichen. Dies soll insbesondere den Kapitalmarktzugang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verbessern helfen. Allerdings weisen KMU häufiger als börsennotierte Großunternehmen veränderliche Organisationsstrukturen und Geschäftsstrategien auf; zudem haben sie häufig spezielle Finanzierungsbedürfnisse, die eine Inanspruchnahme weitgehend vereinheitlichter Handelsplätze für Fremd- und Eigenkapital erschweren. Die Kapitalmarktunion sollte sich darauf konzentrieren, dass die Marktteilnehmer von sich aus praxistaugliche Lösungen entwickeln können. Während aus Sicht von

Investoren einheitliche Rechnungslegungsstandards und hohe Offenlegungspflichten eine Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes darstellen, bedeuten dieselben Anforderungen aus Sicht der Emittenten – insbesondere der KMU – hohe Fixkosten. Dies läuft dem Anspruch eines vereinfachten Kapitalmarktzugangs zuwider. Angesichts heterogener Traditionen innerhalb der EU wird es mitgliedstaatliche Unterschiede im jeweils angemessenen Ausmaß einheitlicher Rechnungslegungsstandards und Offenlegungspflichten geben. Die Kapitalmarktunion sollte die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Best-Practice-Lösungen in den Mitgliedstaaten gefunden werden können.

Anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung verhältnismäßiger ausgestalten

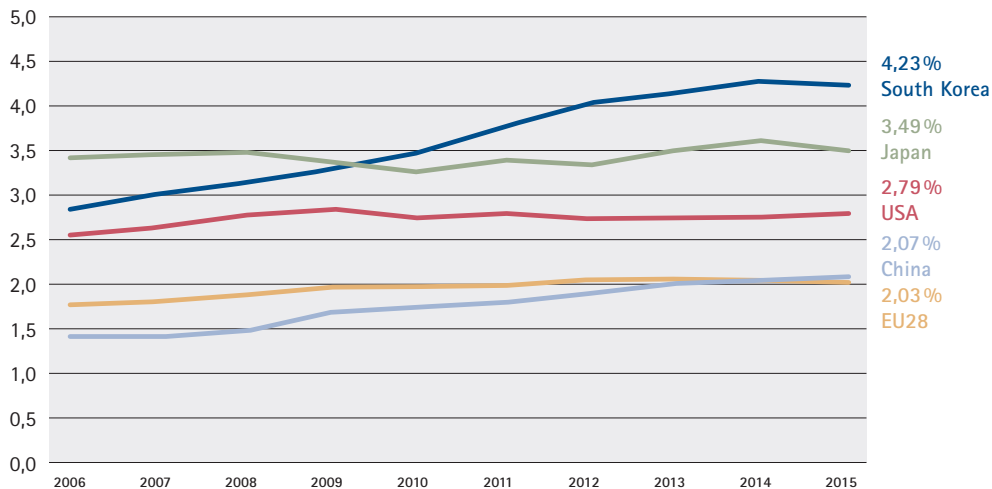
Im Hinblick auf die Breite und Tiefe der Kapitalmärkte in der Unternehmensfinanzierung ist ein größeres Engagement auch von Privatanlegern wünschenswert. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhaltensregelung – d. h. von Wohlverhaltensregeln, Transparenz- und Dokumentationspflichten, Vorgaben zur Produktentwicklung und zum Vertrieb von Finanzprodukten u. ä. – sollen zu mehr Transparenz auf Handelswegen und -plätzen beitragen. Die entsprechenden regulatorischen Anforderungen an die Beratung zu und Vermittlung von Wertpapieren, Vorsorgeprodukten und Versicherungen machen den Finanzvertrieb jedoch immer aufwändiger und damit kostenintensiver. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Finanzvertrieb systematisch zurückzieht und nur noch vergleichsweise kostengünstige, automatisierte Dienste anbietet. Damit wird letztlich ein Ziel

der Kapitalmarktunion – nämlich die Produktvielfalt zu erhöhen – konterkariert.

Die bestehenden Vertriebs- und Produktregulierungsanforderungen sollten auf ihre Zweckmäßigkeit und Praxistauglichkeit überprüft werden. Denn der Finanzvertrieb ist von zentraler Bedeutung, um Ersparnisse für die Finanzierung der Investitionen von Unternehmen zu nutzen. Die derzeitige anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung weist jedoch Überlappungen und Inkonsistenzen auf. Die Informationen für Privatanleger z. B. zu Kosten, Wertentwicklung und Risiken des jeweiligen Finanzproduktes sollten einheitlich und verhältnismäßig sein, damit der Finanzvertrieb letztlich auch zur Sicherung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen beitragen kann.

Industrie und Innovation: Innovationskraft Europas stärken

Entwicklung der Ausgaben für Forschung und Innovation
im Verhältnis zum BIP in der EU, China, Südkorea, USA



Quelle: Europäische Kommission, (Daten von Eurostat und OECD)

Stärken des Industrieanteils an europäischer Wertschöpfung

Die EU sollte die richtigen Rahmenbedingungen für die Industrie setzen, insbesondere um sie beim Transformationsprozess der Digitalisierung zu unterstützen. Um das Ziel, 20 % des europäischen Bruttoinlandsprodukts durch die Industrie zu erwirtschaften, zu erreichen, empfiehlt der DIHK u. a. eine Verstärkung der Investitionen in die Digitalisierung von industrieller Produktion und Verwal-

tung sowie die Stärkung digitaler Kompetenzen. Weitere Maßnahmen sollten sein: die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft stärken, die Gründungskultur in der Industrie fördern, den Wagniskapitalmarkt beleben und Clusterpotenziale besser für die Industrie nutzbar machen.

Digitale Infrastruktur ausbauen und dem Fachkräftemangel begegnen

Eine nachhaltige Stärkung der Industrie erfordert einen erleichterten Zugang zu internationalen Märkten und Finanzierungen sowie den konsequenten Abbau von bürokratischen Lasten. Globale Lösungen für die IT-Sicherheit sind eine wichtige Voraussetzung für neue datengetriebene Geschäftsmodelle. Neue ökologische Regelungen, z. B. beim Kreislaufwirtschaftspaket, dem EU-Emissionshandel

und bei den erneuerbaren Energien müssen so formuliert werden, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie stärken. Vorrang vor einer Verschärfung des EU-Rechts sollte die bessere Umsetzung bestehenden Rechts in den Mitgliedstaaten haben.

Budget für Forschungs- und Innovationsförderung erhöhen

Die EU investiert mit knapp über 2 % des BIPs noch immer weniger in Forschung und Innovation als ihre innovativsten Wettbewerber USA, Korea oder Japan. Das Budget für das 9. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sollte deshalb aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft im Vergleich zu Horizon 2020 verdoppelt werden. Für die deutsche gewerbliche Wirt-

schaft ist jedoch Voraussetzung hierfür, dass auch im neuen Rahmenprogramm klare Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen aller Größen geschaffen werden. Ebenso betont die High Level Group zur Maximierung der Wirkung von EU-Forschungs- und Innovationsprogrammen zu Recht, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen steigen sollten.

Disruptiven Innovationen in der EU zum Durchbruch verhelfen

Laut der Fortune „The Unicorn List 2017“ kamen von weltweiten Startups mit einem Marktwert von über 1 Mrd. US-Dollar 109 aus den USA, 59 aus China und lediglich 26 aus der EU. Der von der EU-Kommission geschaffene „Europäische Innovationsrat (EIC)“ ist ein guter Ansatzpunkt, um bahnbrechende Innovationen zu fördern. Durch die Bereitstellung von Wagniskapital kann die EU die Kommerzialisierung der neuen, disruptiven Technologien von Existenzgründern, Startups oder

etablierten Unternehmen auf europäischer Ebene unterstützen. Da auch auf nationaler Ebene die Förderung von Sprunginnovationen geplant wird, ist die Entstehung von Parallelstrukturen zu vermeiden. Eine frühzeitige Beteiligung der Wirtschaft begünstigt den Transfer verwertbarer Elemente neuer Technologien in die Unternehmen. Im Zentrum der Förderung disruptiver Innovationen sollten marktwirtschaftliche Prinzipien stehen, um dauerhafte Subventionen zu vermeiden.

Innovationsfähigkeit des Mittelstands stärken

KMU weisen seit zwei Jahrzehnten rückläufige Innovationsausgaben auf, während die der großen Unternehmen überdurchschnittlich wachsen. Die Innovationskraft von kleinen und mittelständischen Unternehmen kann gestärkt werden, wenn die EU-Innovationsförderung auch KMU-freundlich gestaltet. Dazu gehören themenoffene Ausschreibungen, bürokratiearme Antragstellung,

zweistufige Auswahlverfahren zur Reduktion der hohen Überzeichnung und kurze Fristen vom Antrag bis zum Förderbescheid. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die EU-Kommission ihr Ziel, 20 % des Budgets aus Säule 2 und 3 von Horizon 2020 an KMU fließen zu lassen, im 9. Rahmenprogramm mindestens beibehält.

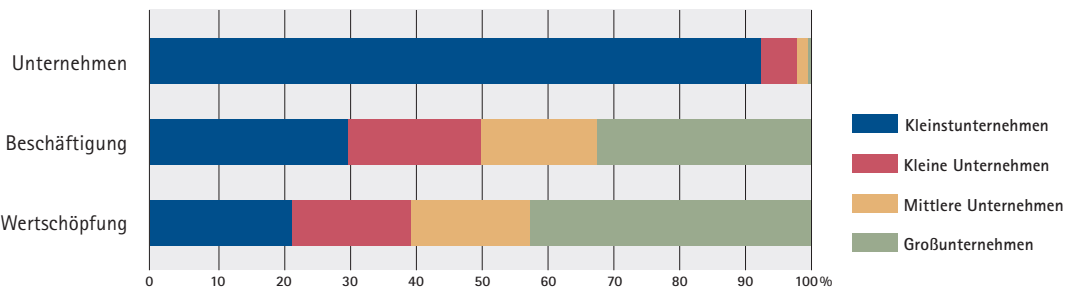
Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken

“Think-Small-First” als Leitlinie der EU-Mittelstandspolitik anerkennen

Kleine und mittlere Unternehmen sind durch die Vielzahl von EU-Regulierungen besonders belastet, da sie die notwendigen Spezialisten zur Bearbeitung der Formalia nicht haben. Viele KMU nehmen die Europäische Union deshalb als überregulierend wahr. Ein aktuelles Beispiel ist die Datenschutzgrundverordnung. Mittelstandspolitik muss wieder hohe Priorität eingeräumt werden. Es bedarf eines sichtbaren mittelstandspolitischen Bekenntnisses der EU-Kommission – als selbstverpflichtendes Prinzip, bei ihren Initiativen von Anfang an die Vermeidung von Bürokratie für den Mittelstand mitzudenken und grundsätz-

lich negative Konsequenzen zu vermeiden. Ein wichtiger Schritt wäre eine baldige Mitteilung der Kommission zur Mittelstandspolitik noch vor der Wahl zum EU-Parlament im Jahr 2019. Eine gute Diskussionsbasis bietet etwa das Papier des Netzwerkes der Nationalen KMU-Botschafter (SME-Envoys), mit etwa 100 Vorschlägen zur besseren Rechtsetzung, zum Zugang zu Märkten und zu Finanzierung, zu Fachkräftesicherung und Digitalisierung sowie zum Unternehmertum und damit zum Mittelstand von morgen.

Beschäftigungs- und Bruttowertschöpfungsbeiträge nach Unternehmensgröße in der EU in 2015



Quelle: Europäische Kommission, 2016

	Beschäftigte	Jahresumsatz in Euro	Bilanzsumme in Euro
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Millionen	bis 2 Millionen
Kleine Unternehmen	10 bis 49	bis 10 Millionen	bis 10 Millionen
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	bis 50 Millionen	bis 43 Millionen
Großunternehmen	250 und mehr	mehr als 50 Millionen	mehr als 43 Millionen

Die Kriterien Jahresumsatz und Bilanzsumme gelten wahlweise.

Quelle: Europäische Kommission, 2003

Wachstumschancen stärker in den Blick nehmen

Wachsen KMU in die Kategorie ab 250 Mitarbeitern herein, haben sie eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale zu realisieren. Liegt etwa der Exportanteil am Umsatz der Unternehmen mit 100 bis 250 Mitarbeitern bei etwa 35 %, so liegt er in Betrieben mit 250 bis 500 Mitarbeitern bei gut 41 %. Gleichzeitig weisen Unternehmen ab 250 Mitarbeitern noch nicht die typischen Eigenschaften von Großunternehmen auf und verfügen z. B. nicht über spezialisierte Abteilungen zur Bewältigung administrativer Anforderungen. Die EU-Kommission sollte daher die aus dem Jahr 2003 stammenden Schwellenwerte, bis zu denen ein Unternehmen als „KMU“ gilt,

deutlich anheben. Die Grenzen für den Jahresumsatz (derzeit 50 Mio. Euro) und für die Jahresbilanzsumme (43 Mio. Euro) sollten gemäß der seit 2003 eingetretenen Preis- und Produktivitätssteigerung deutlich erhöht werden. Die Grenze für die Mitarbeiterzahl sollte die Kommission auf mindestens 500 anheben. Verbundene Unternehmen sollten nur dann in die Berechnung des KMU-Status einbezogen werden, wenn sie tatsächlich auch von der konkreten Sonderregelung profitieren; es sollte ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen werden.

KMU mehr Gewicht im EU-Haushalt beimessen

Die EU sollte den Budgets für KMU-Förderinstrumente mehr Gewicht im EU-Haushalt einräumen. Nach dem Brexit und den daraus folgenden Einschnitten sollte das für KMU zur Verfügung stehende Fördervolumen zumindest nicht gesenkt werden. Eine zielgerichtete

Mittelstandsförderung zur Linderung rein größenbedingter Nachteile etwa bei der Bürokratiebewältigung wirkt oft positiv auf Wachstum, Innovation und Beschäftigung der Wirtschaft insgesamt.

KMU beim Auslandsgeschäft unterstützen

Die EU sollte protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegenreten und das Think-Small-First-Prinzip in der Handelspolitik durch mittelstandsfreundliche Abkommen konsequent umsetzen. Dazu gehören etwa KMU-Kapitel, einfache Ursprungsregeln und tragfähige Vereinbarungen

zu Themen wie Visaerleichterungen. In der WTO sollte die EU vor allem eine Mittelstandsagenda vorantreiben, um KMU besser in globale Wertschöpfungsketten zu integrieren.

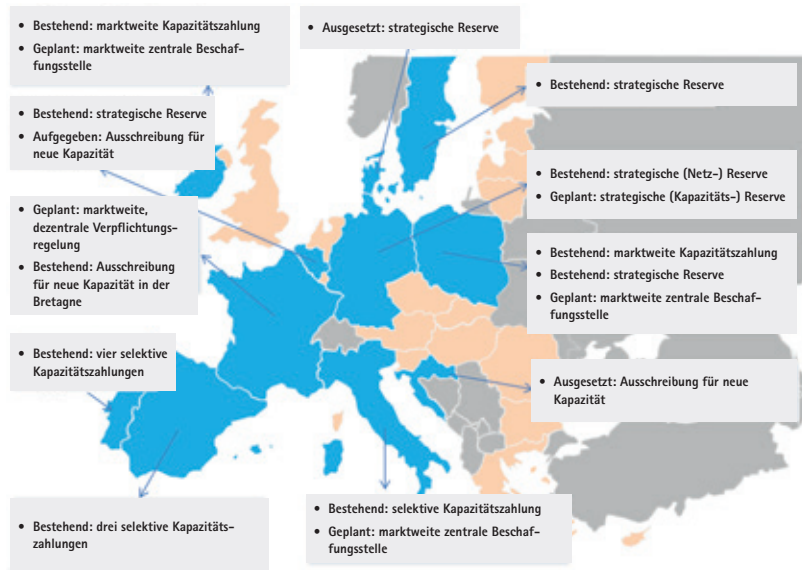
Finanzierung nicht erschweren

Insbesondere kleinere Unternehmen leiden unter den hohen regulatorischen Fixkosten der Institute bei Krediten mit kleineren Volumina. KMU brauchen gezielte Informationen über die Vielfalt von Finanzierungsmöglichkeiten. Damit unterstützen in Deutschland die IHKs den Mittelstand. Derartige Strukturen können auch für andere europäische Länder sinnvoll sein. Zudem sollte der eu-

ropäische Gesetzgeber, die unter dem Stichwort Basel IV diskutierten Regelungsvorhaben, wo nötig, anpassen. So sollte die EU die Kreditvergabe an KMU nicht z. B. dadurch beeinträchtigen, dass selbst kleine Kreditinstitute eine hohe Zahl an Kreditkunden brauchen, wenn sie die aufsichtsrechtlichen KMU-Erleichterungen erhalten wollen.

Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben

Kapazitätsmechanismen (bestehend, geplant, ausgesetzt) in den 11 Mitgliedstaaten – ausgenommen der Abschaltregelungen



Quelle: Abschlussbericht der Europäischen Kommission zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen, November 2016 (eigene Übersetzung)

Energiebinnenmarkt stärken, Infrastruktur ausbauen

Der Energiebinnenmarkt sollte gestärkt werden, indem beim Umbau der Energiesysteme mit Nachdruck markt-basierte Ansätze verfolgt werden. Die freie Preisbildung ist von höchster Bedeutung, damit die europaweit wirtschaftlichsten Kapazitäten zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Erzeugern, Nachfragern und durch Speicher zum Einsatz kommen. Der EU-Energiepolitik sollte eine gemeinsame Verantwortung für Versorgungssicherheit zugrunde liegen. Kapazitätsmechanismen sollten Ultima Ratio sein. Sofern Versorgungssicherheit nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann,

sollten sie sowohl europäisch konzipiert als auch zeitlich begrenzt werden. Reserven sollten marktweiten Mechanismen vorgezogen werden, da so negative Wechselwirkungen mit den Strommärkten minimiert werden können. Der Stärkung des „Energy Only“-Marktes sollte stets Priorität eingeräumt werden. Der Ausbau der Netze sollte entschieden vorangetrieben werden. Die Qualität der Versorgungssicherheit sollte ständig überwacht werden, da diese für Industrie und Gewerbe von höchster Relevanz ist.

Rolle der Energieabnehmer im Binnenmarkt stärken

Unternehmen werden jedoch häufig durch regulatorische Hürden an der aktiven Teilnahme an den Energiemärkten gehindert, obwohl sie als Anbieter von Nachfrageflexibilität und dezentraler Erzeugung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten könnten. Europarechtliche Vorgaben sollten die Einbeziehung der Energieabnehmer in den Strommarkt erleichtern, indem der Zugang zu allen Märkten, auch über Aggregatoren, ermöglicht wird. Zudem sollte das Recht auf aktive Marktteilnahme (u. a. durch die Eigenerzeugung von erneuerbarem Strom und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) fest im EU-Recht

verankert werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für Unternehmen, Eigenerzeugungsanlagen gemeinsam zu betreiben. Grundsätzliches Ziel muss die Gleichbehandlung verschiedener Marktakteure sein. Förderung und Vermarktung erneuerbarer Energien sollten harmonisiert werden. Um erneuerbaren Energien eine Perspektive ohne Förderung zu eröffnen, sollte ihre diskriminierungsfreie Marktbeteiligung sichergestellt werden. Abgaben und Gebühren sollten insgesamt sinken, um einen fairen Wettbewerb auf dem Energiemarkt sicherzustellen.

Energie- und Klimapolitik besser abstimmen

Die EU sollte die Priorisierung der Klimaziele forcieren: Anreize zum Ausbau erneuerbarer Energien und das Einsparen von Energie sollten sich aus den übergeordneten Vorgaben zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ableiten. Ein immer mehr auf erneuerbaren Energien beruhendes Energiesystem belastet das Klima weniger: Zusätzlich vorgegebene Ziele für die Einsparung von Energie sind deshalb verzichtbar und sollten allenfalls auf die Senkung der Energieintensität abzielen. Absolute Einsparziele für den Energieverbrauch lassen sowohl Wirtschaftswachstum

und strukturelle Veränderungen als auch die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Staaten unberücksichtigt. Vielmehr ist bei einem volatilen Angebot erneuerbarer Energien entscheidend, dass Produzenten und Verbraucher ihre Erzeugung bzw. Nachfrage den Schwankungen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen flexibel anpassen können. Zudem sollten die steigenden Anteile der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion durch die Sektorkopplung verstärkt im Wärme- und Verkehrssektor genutzt werden.

Beim Klimaschutz und Emissionshandel der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Priorität einräumen

Die Weiterentwicklung der europäischen Klimapolitik sollte stets mit einer Stärkung der industriellen und sonstigen Wertschöpfung in Europa einhergehen. Der DIHK empfiehlt, den Emissionshandel zu globalisieren, um damit allen Emittenten ähnliche Wettbewerbsbedingungen zu bieten. Solange dies nicht der Fall ist, benötigen europäische Unternehmen Kompensationen, um Investitions- und Standortverlagerungen zu vermeiden. Bei der Umsetzung der Reform des Emissionshandels für die

vierte Handelsperiode sollte daher ein Schutz vor „Carbon Leakage“ sichergestellt werden. Die Weiterentwicklung des Emissionshandels als marktkonformes Instrument sollte Vorrang vor einer zusätzlichen Preissteuerung haben. In manchen Industriezweigen sind die technischen Möglichkeiten zu CO₂-Einsparungen ausgeschöpft. Hier sollte die EU mit Investitionen in Forschung und Entwicklung helfen, neue Minderungspotenziale zu erschließen.

Umwelt: Entwicklungserfolge erfordern Augenmaß

Hohe Regelungsdichte

Seit den 1970er Jahren hat die EU über 300 Rechtsakte im Umweltbereich verabschiedet. Der Fokus der europäischen Umweltpolitik sollte auf der einheitlichen Um- und Durchsetzung des bestehenden Rechts sowie auf dem Abbau von bürokratischen Hürden in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen liegen. Dies gilt etwa hinsichtlich der Maßgaben aus dem europäischen Kreislaufwirt-

schaftspaket. Die konsequente und wirksame Anwendung des geltenden Rechts oder ein Best-Practice-Austausch dazu können häufig mehr Umweltschutz bewirken als die Entwicklung und der Erlass von zusätzlichen Regularien. Zur Gewährleistung transparenter, kosteneffizienter und sicherer Abfallentsorgungssysteme bedarf es einer langfristigen Kapazitätsplanung.

Unausgewogene Zielsetzung

Zahlreiche europäische Umweltqualitätsziele sind so anspruchsvoll gestaltet, dass viele EU-Mitgliedstaaten und letztlich Unternehmen diese entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umsetzen bzw. erreichen können. Vor Entscheidungen über neue umweltrechtliche Vorgaben sollten wirtschaftliche Belange wie etwa deren Umsetzbarkeit in der Praxis und voraussichtlich entstehende Unternehmensbelastungen stets und umfassend bewertet und die Regelungen mit möglichst geringem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. Einer regelmäßigen Durchführung umfassender Folgenabschätzungen zu

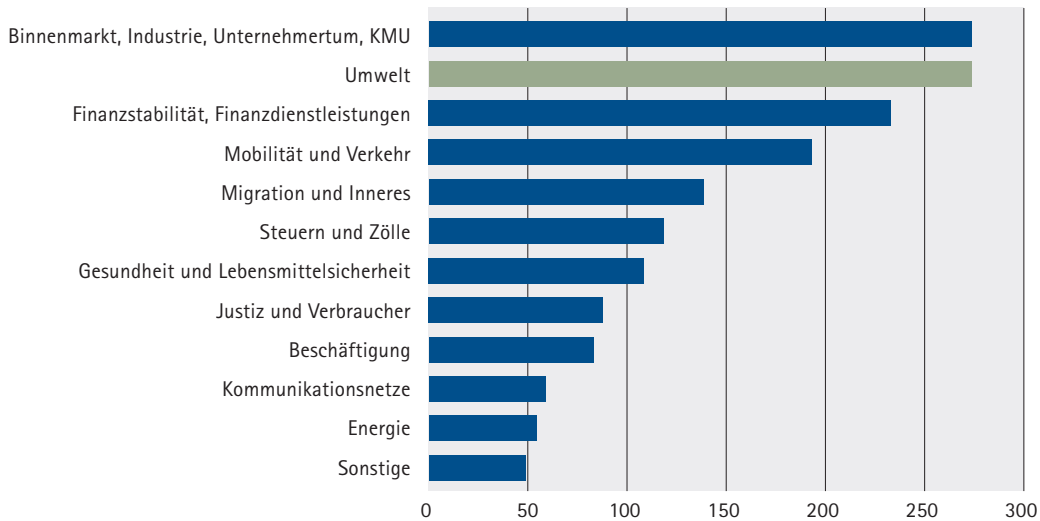
Umweltvorschriften kommt erhebliche Bedeutung zu. Im Rahmen von REFIT sollte auch künftig eine Überprüfung des geltenden europäischen Umweltrechts und der darin definierten Ziele stattfinden, um dessen Effizienz und Kohärenz zu steigern. Im Hinblick auf die REACH-Verordnung erscheint es wichtig, Verfahren zu beschleunigen, Registrierungen zu vergünstigen sowie nutzerfreundlich zu gestalten und die Verordnungsanwendung für Unternehmen insgesamt zu vereinfachen. Bei der Entscheidung über die Zulassungspflicht eines Stoffes müssen nachvollziehbare wissenschaftliche Kriterien zugrunde gelegt werden.

Markteingriffe durch Produktstandards

Die EU ist gefragt, Technologieoffenheit zu einer Leitlinie ihrer Umweltrechtsetzung zu erheben. Ökodesign-Vorgaben etwa sollten dementsprechend nur restriktiv zum Einsatz kommen, da sie die Produktvielfalt beschneiden und Innovationen hemmen können. Bei den geplanten Ökodesign-Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten ist es wichtig, den Unternehmen genügend Freiraum bei der Produktentwicklung zu geben, damit sie die Chancen, die sich aus der Verbesserung der Energie- und Materialeffizienz ergeben, auch im Wettbewerb nutzen können. Generell sollte weniger einschneidenden Instrumenten

Vorrang eingeräumt werden - wie etwa der Produktkennzeichnung zur Verbraucherinformation oder allgemein anerkannten Qualitätsstandards. Im Sinne eines gezielten Umweltschutzes erscheint es ebenso wichtig, dass die europäische Umweltgesetzgebung verstärkt auf den Austausch und mögliche Kooperationsformen mit der Wirtschaft zurückgreift. Vor allem bei einer begrenzten Anzahl von betroffenen Unternehmen haben sich Instrumente der wirtschaftlichen Selbstregulierung als geeignete Alternative zu starren Gesetzesvorgaben erwiesen. Auch sollte die Forschung von Unternehmen im Umweltbereich gefördert werden.

Laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Mitgliedstaaten in 2016



Quelle: Europäische Kommission

Sand im Getriebe durch Naturschutz- und Gewässerschutzrichtlinien

Unter Wahrung der bestehenden Standards im Naturschutz sollte die europäische Politik darauf achten, dass bereits bestehende Vorschriften mit vertretbarem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. Ferner dürfen wirtschaftliche Belange nicht erst im Ausnahmefall zur Geltung kommen und an zu hohe Anforderungen geknüpft sein. Stattdessen sollten Naturschutz- und Wirtschaftsinteressen gemeinsam in eine konstruktive Abwägung eingehen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt, kann

ein Ausgleich der Interessen gelingen. Das betrifft oft auch umweltpolitische Zielstellungen untereinander, z. B. die Gewinnung regenerativer Energie versus die Interessen des Naturschutzes. Notwendig ist ein kürzerer und verlässlicher Zeitrahmen für Verträglichkeitsprüfungen im Planungsverfahren. Bei einer Anpassung der Aarhus-Regularien sollte weiterhin die Sicherheit von Genehmigungsbescheiden und sonstigen offiziellen Beschlüssen gewährleistet bleiben. Bezüglich der Offenlegungspflichten sollten Betriebsgeheimnisse und Anlagensicherheit verstärkt berücksichtigt werden.

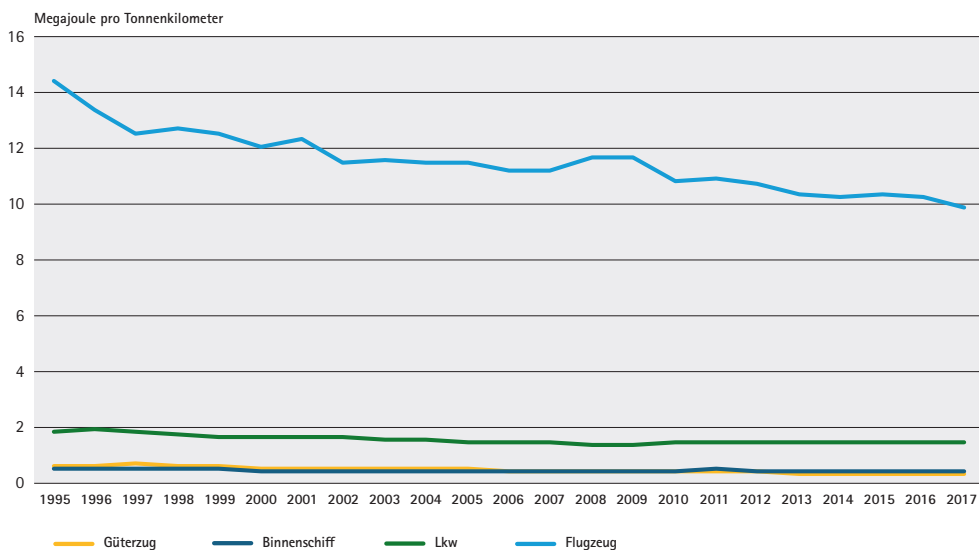
Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben

Engpässe beseitigen, Lücken schließen, Verschleiß aufhalten

Auf vielen Strecken und an zahlreichen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern bestehen schon heute Engpässe. Die Sanierung von Verkehrswegen und der Ausbau überlasteter Infrastruktur sollten zügig angegangen werden. Die EU muss noch stärker auf die Mitgliedstaaten einwirken, um ihrer Verantwortung für eine leistungsfähige nationale und grenzüberschreitende Infrastruktur aller Verkehrsträger gerecht zu werden. Das Transeuropäische Kernnetz ist vordringlich auszu-

bauen und instand zu halten. Jeder EU-Staat muss für seine nationalen Verkehrsprojekte – dazu gehört auch das Transeuropäische Kernnetz – ausreichend Mittel bereitstellen. Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ können nur eine Anschubfinanzierung leisten. Auch private Finanzierungsmodelle können genutzt werden, sofern sie im Vergleich zur öffentlichen Finanzierung wirtschaftlich sind und die Projekte schneller in Umsetzung bringen.

Entwicklung des spezifischen Energieverbrauchs im Güterverkehr



Quelle: Umweltbundesamt, 2018

Umweltverträglichkeit des Verkehrs durch technischen Fortschritt erhöhen

Die Festlegung von Grenzwerten muss sich am technischen Fortschritt orientieren und dabei die wirtschaftliche Verkraftbarkeit von Flottenerneuerungen bei den Unternehmen beachten. Damit wird eine Entlastung der Umwelt erreicht, ohne die Existenz gerade von KMU zu gefährden. Zudem verspricht dies eine stärkere Entlastung der Umwelt als die Anlastung externer Kosten für Lärm- und Schadstoffemissionen oder gar Fahrverbote im Straßengüterverkehr. Innovative Mobilitätskonzepte, neue Antriebstechnologien und multimodale Transportlösungen für einen reibungslosen Güterverkehr sollten weiterentwickelt werden. Sie sollten sich allerdings am Markt bewähren. Ein Beitrag zur Emissionsverringerung wäre auch der EU-weite Einsatz von Lang-Lkw. Klimapo-

litische Alleingänge wie eine Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel sind nicht das Mittel der Wahl. Stattdessen sollten internationale Abkommen angestrebt werden, so im Luftverkehr auf den ICAO-Ebene gefassten Beschluss, das globale Klimaschutzinstrument CORSIA einzuführen. Darüber hinaus gilt es, fortschrittliche Technik, Innovation sowie die Umsetzung innovativer Verkehrskonzepte zu fördern, um durch die effiziente Nutzung von Verkehrsflächen und einen möglichst reibungslosen fließenden Verkehr, Belastungen zu verringern. Technologien wie beispielsweise der Abbiegeassistent für Lkw können einen Betrag zur Verhinderung von Unfällen leisten.

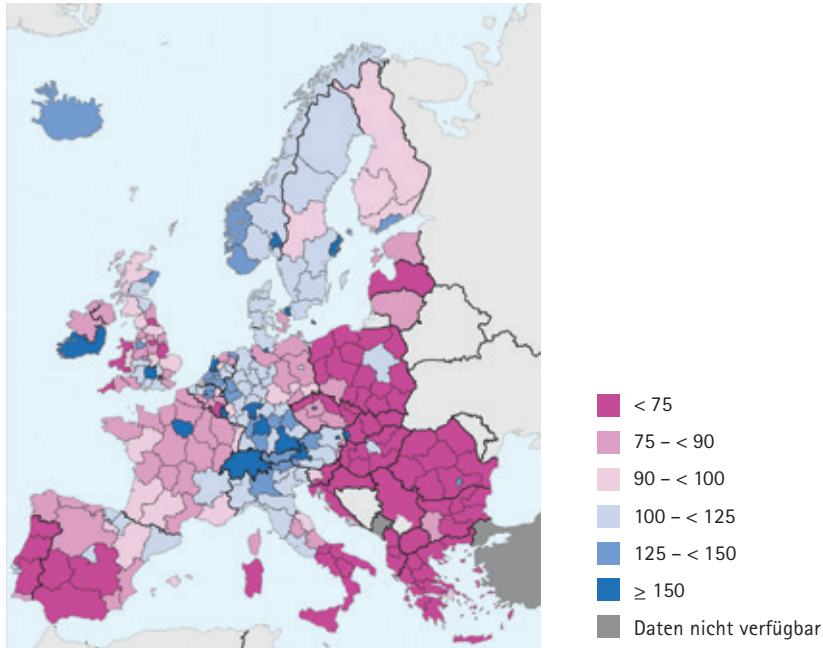
EU-Harmonisierung und Liberalisierung weiter vorantreiben

Für alle Verkehrsträger hat die EU in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Liberalisierung der Regeln und einer Öffnung der Märkte beigetragen. Obwohl der Markt geöffnet ist, wird in der Praxis vielfach von Betreibern der Schienennetze und von Aufsichtsbehörden die Durchführung von Schienenverkehren durch „Dritte“ erschwert. Trassenvergabe und technische Vorschriften müssen transparent sein. Sie dürfen nicht zur Marktabschottung missbraucht werden. Auch müssen die Schienennetze Kapazitätsspielräume für Wettbewerber bieten und dürfen nicht allein auf die Bedürfnisse eines Nutzers ausgerichtet sein. Auch der „Single European Sky“ muss vollendet werden. Im Luftverkehr sollten generell bestehende wettbewerbsverzerrende Maßnahmen zulasten deutscher und europäischer Unternehmen – z. B. aufgrund des

Emissionshandels – geprüft und neue vermieden werden. Für internationale Verhandlungen ist ein starkes Mandat für die EU-Kommission nötig. Klare Regeln und deren konsequente Durchsetzung sollten für gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Straßengüterverkehr sorgen. Die geplante Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des Mobility Package sollten dazu einen Beitrag leisten. Hemmnisse, beispielsweise im Brenner-Transit oder durch unterschiedliche Mautabrechnungssysteme sollten beseitigt werden. Bei neuen Technologien wie dem autonomen Fahren und der Elektromobilität ist die EU gefragt die Entwicklungen im Blick behalten und ihrer koordinierenden Rolle gerecht werden, wenn sich die Herausbildung divergierender nationaler Standards abzeichnet.

Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren

**Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner in Kaufkraftparitäten (KKS) in Relation zur EU-28
(% des EU-Durchschnitts, EU-28 = 100)**



Quelle: Eurostat Regional Yearbook 2017

Förderbedarf bleibt, Abbau der Disparitäten im Fokus behalten

Die EU-Strukturfondsprogramme sind der wichtigste Beitrag zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Der Abbau regionaler Disparitäten sollte auch in Zukunft das Ziel der europäischen Strukturpolitik bleiben. Entscheidend sind Investitionen in die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und Unternehmen, insbesondere bei KMU, speziell in

Innovation und Forschung, Bildung, Breitbandnetze sowie Verkehrs- und Energieinfrastrukturen. Basis für Investitionen müssen strategische Planung in den Regionen sowie Eigeninitiative regionaler Akteure sein, dabei ist ein europäischer Mehrwert der Projekte aufzuzeigen. Dazu gehört auch eine höhere nationale Kofinanzierung der Projekte.

Bürokratie abbauen

Die EU-Regionalpolitik entwickelt sich immer mehr zum Instrument der Realisierung eines ausdifferenzierten Zielsystems der europäischen Politik. Die Vielzahl der Ziele und das komplizierte Indikatorensystem sind eine Hauptursache der Bürokratisierung der EU-Regionalpolitik. Zum Abbau der Bürokratie sind einfachere Prozesse bei der Antragstellung, dem Abruf, der Verwaltung und der Prüfung von EU-Fördergeldern nötig, sodass diese schneller in die Projekte fließen, die Unternehmen durch

Bürokratie weniger belasten und somit mehr erreichen können. Um die Förderperioden effektiv und umfänglich nutzen zu können, sollte das Roll-out der Programme in den Förderperioden zeitlich abgestimmt erfolgen, auch um eine angepasste Vorbereitung auf allen Ebenen zu ermöglichen. Grundsätzlich sollte dabei vorab einheitlich geklärt werden, ob eine Förderung beihilfenrechtskonform ist, sein kann oder nicht, um mehr Verlässlichkeit für die Fördermittelnnehmer zu schaffen

Mit Konditionierung Effektivität steigern

Kohäsionspolitische Fördermittel an Bedingungen zu knüpfen, ist unter Effektivitätsaspekten sinnvoll. Deshalb bleibt Kofinanzierung weiterhin ein Mittel für die Sicherstellung nachhaltiger Projektfinanzierungen. Auch makroökonomische Konditionalitäten und eine Bindung der Mittelvergabe an das Europäische Semester können die Effektivität des Mitteleinsatzes erhöhen. Die Verantwortlichkeiten verschiedener staatlicher Ebenen sind dabei

häufig nur schwer zu bewerten. Aus diesem Grund wird von einigen Unternehmen gefordert, makroökonomische Kriterien nur als letztes Mittel einzusetzen. Grundsätzlich ist es notwendig, Regionen bei der Schaffung einer leistungsfähigen Administration zu unterstützen, damit sie ihre Politik auch so gestalten können, dass sie erst gar nicht in Situationen geraten, in denen erteilte Auflagen greifen müssten.

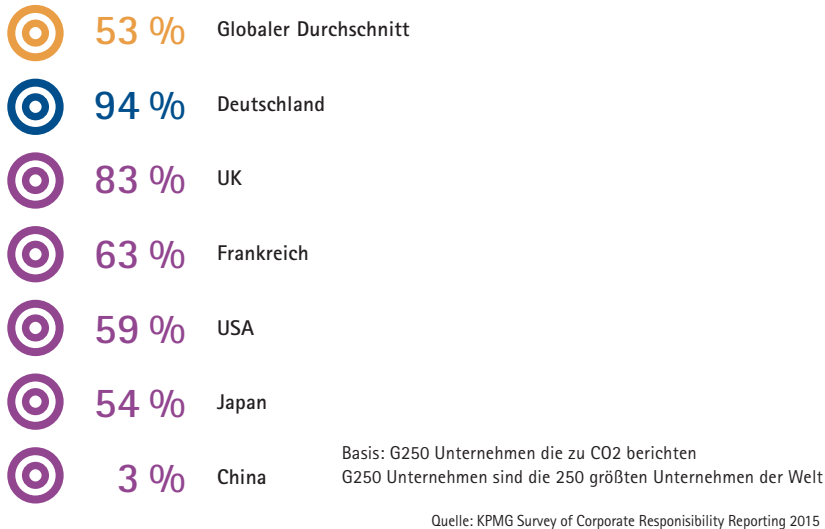
Wahl des Förderinstruments nicht zentral vorgeben

Projekte der EU-Regionalpolitik könnten künftig noch stärker mit Finanzierungsinstrumente (z. B. Darlehen, Garantien) finanziert werden. Jede Region sollte nach ihren spezifischen Förderbedarfen bei der Stärkung der

Strukturen unterstützt werden. Deshalb sollte der Vorrang der Finanzinstrumente vor Zuschüssen nicht absolut gelten – beide haben ihre Berechtigung.

Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren

Veröffentlichung von CO2-Zielen



Unterstützung anbieten, CSR-Kompetenzen fördern

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben oft nur begrenzten Einfluss und geringe Kontrollmöglichkeiten bei der Einhaltung der Standards vor Ort. Dennoch werden die Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und eine Lieferkettenhaftung für Unternehmen, verbunden mit Klagerechten, auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert. Dadurch könnte die von der EU unterstützte Interna-

lisierung von KMU gefährdet werden. Das Engagement der Unternehmen im Bereich CSR bedarf keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelungen. Der Fokus sollte stattdessen auf Unterstützungsangeboten und der Förderung von CSR-Kompetenzen liegen. Unternehmen sollten durch Informationen sowie Angebote zur Kapazitätsentwicklung und zum Aufbau von Know-how unterstützt werden.

Komplexität und Aufwand der CSR-Berichterstattung begrenzen

Die CSR-Richtlinie hat Berichterstattungspflichten für nicht-finanzielle Informationen eingeführt. Von der Berichtspflicht sind nicht nur große Unternehmen betroffen, sondern durch den Kaskadeneffekt auch kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Erhebung von nicht-finanziellen Informationen – oftmals nach unterschiedlichen Standards und Formaten – aufgefordert werden. Gleichzeitig beklagen eine Vielzahl von Unternehmen den Mehraufwand. Bei der Bewertung und geplan-

ten Überarbeitung der CSR-Richtlinie sind die von den berichtspflichtigen Unternehmen gesammelten Erfahrungen und Herausforderungen mit der Richtlinie einzubeziehen. Eine Ausweitung der Berichtspflicht, die erneut mit erheblichem zusätzlichem Aufwand für Dokumentation und Information sowie Kosten für die Erstellung und ggf. Prüfung einherginge, ist nicht zielführend. Von Bedeutung sind grundsätzlich klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen.

Gemeinsames Grundverständnis bei der Finanzierung von nachhaltigem Wachstum schaffen, Zielkonflikte thematisieren

Die im Aktionsplan der EU zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum geforderte Tiefe bei der Prüfung von Wertschöpfungsketten auf Nachhaltigkeitskriterien sollte den regulatorisch bedingten Aufwand der Finanzinstitute nicht erhöhen sowie Offenlegungspflichten von Nachhaltigkeitsinformationen und die Rechnungslegung von Unternehmen nicht erweitern. Denn zusätzliche Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten von Nach-

haltigkeitskriterien könnten zu Engpässen in der Unternehmensfinanzierung führen. Um Kapitalströme stärker auf nachhaltige Investitionen auszurichten, ist zunächst ein gemeinsames Grundverständnis von Nachhaltigkeit und nachhaltigen Finanzprodukten erforderlich (Taxonomie). Insgesamt sollte die Europäische Kommission jedoch dem Markt die Chance geben, Nachhaltigkeitspotenziale zu nutzen statt stark regulierend einzugreifen.

Öffentliches Auftragswesen nicht überfordern

Öffentliche Auftragsvergabe wird zunehmend an nachhaltiges Wirtschaften der Auftraggeber geknüpft. So wird die Auftragsvergabe mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet, was gerade KMU benachteiligt. Ein solcher Ansatz ist nur dann mit Wirtschaftlichkeit und Wettbe-

werb vereinbar, wenn er auftragsbezogen ist und wenn er vom öffentlichen Auftraggeber auch kontrolliert werden kann. Nach dem Think-Small-First-Prinzip der EU dürfen strategische Ziele nicht dazu führen, KMU praktisch von vielen Vergabeverfahren auszuschließen.

Freiwillige Umweltmanagementsysteme anerkennen

Freiwillige Umweltmanagementsysteme befördern einen individuellen, verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz. Teilnehmer des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS beispielsweise verpflichten sich, die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben prüfen zu

lassen und ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Das freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Engagement sollte außerhalb des öffentlichen Auftragswesens höhere Anerkennung finden, u. a. in Form von Erleichterungen bei Dokumentationspflichten.

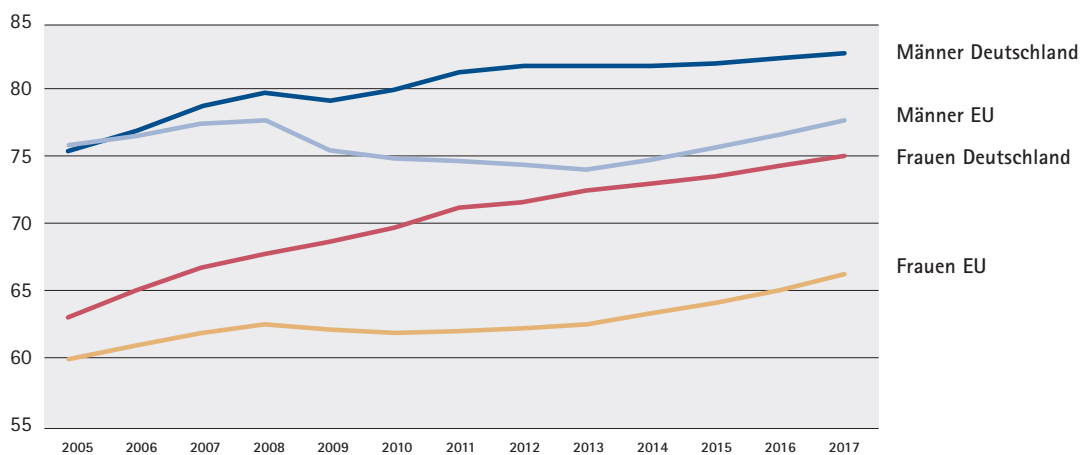
Beschäftigung und Integration – Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen

Beschäftigungspotenziale heben

Viele deutsche Unternehmen finden keine Fachkräfte. Gleichzeitig herrscht in anderen EU-Staaten hohe Arbeitslosigkeit. Die in den EU-Verträgen vorgesehene und aus dem Subsidiaritätsprinzip folgende Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik ist Voraussetzung dafür, dass sich die besten arbeitsmarktpolitischen Konzepte durchsetzen können. Es ist notwendig, beschäftigungsfreundliche Rahmenbedin-

gungen zu setzen und die Potenziale Arbeitsloser besser auszuschöpfen. Die konkrete Ausgestaltung – z. B. bei der Lebensarbeitszeit oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – sollte hier bei den Mitgliedstaaten liegen. So können nationale Besonderheiten berücksichtigt werden und der Standortwettbewerb um die besten Konzepte wird nicht gefährdet.

Erwerbstätigenquote EU und Deutschland im Vergleich (Alter 20–64 Jahre) in %



Quelle: Eurostat

Beschäftigung von Frauen erhöhen

Die Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Unternehmen essentiell. Allem voran müssen daher die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, u. a. die oft unzureichende Vereinbarkeit von Beruf und Familie – aber auch Pflege – staatlich gewährleistet werden (z. B. durch bedarfsgerechte Kinderbetreuungsinfra-

struktur mit flexiblen Betreuungszeiten). Hier sollten die jeweiligen Mitgliedstaaten ansetzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Gesetzliche EU-weite Quoten setzen nicht an den Ursachen an, es besteht die Gefahr, dass sie Unternehmen mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belasten und passende betriebliche Lösungen verhindern können.

Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sichern, Bürokratiebelastung auf den Prüfstand stellen

Die schnelle wirtschaftliche Entwicklung, die Präsenz auf Weltmärkten, technischer Fortschritt und Digitalisierung erfordern von den Unternehmen eine hohe Anpassungsfähigkeit. Europäische Regulierungen wie z. B. bei der Arbeitnehmerentsendung und EU-Arbeitsbedingungen bergen die Gefahr von Rechtsunsicherheit und neuen

Bürokratielasten. Beschäftigungsprobleme in EU-Ländern zeigen, dass weitere Flexibilisierungen hilfreich sein können. Betriebliche Herausforderungen z. B. hinsichtlich der Organisation von orts- und zeitflexiblem Arbeiten lassen sich zumeist im Betrieb am leichtesten regeln, nicht durch nationalstaatliche oder EU-weite Regelungen.

Flüchtlingsherausforderung gemeinsam angehen

Unternehmen leisten mit der Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten einen wichtigen Beitrag zur Integration und übernehmen so gesellschaftliche Verantwortung. Damit jedoch nicht die Unternehmen einzelner EU-Staaten alleine diese Aufgabe erledigen, muss die Verteilung von Geflüchteten, beziehungsweise

der dadurch entstehende Aufwand unter den EU-Staaten verhältnismäßig erfolgen. Für die Integration von Geflüchteten in Praktikum, in Ausbildung und Beschäftigung sind Spracherwerb und fachliche Qualifizierung sowie Rechtssicherheit für Flüchtlinge und Unternehmen Voraussetzung.

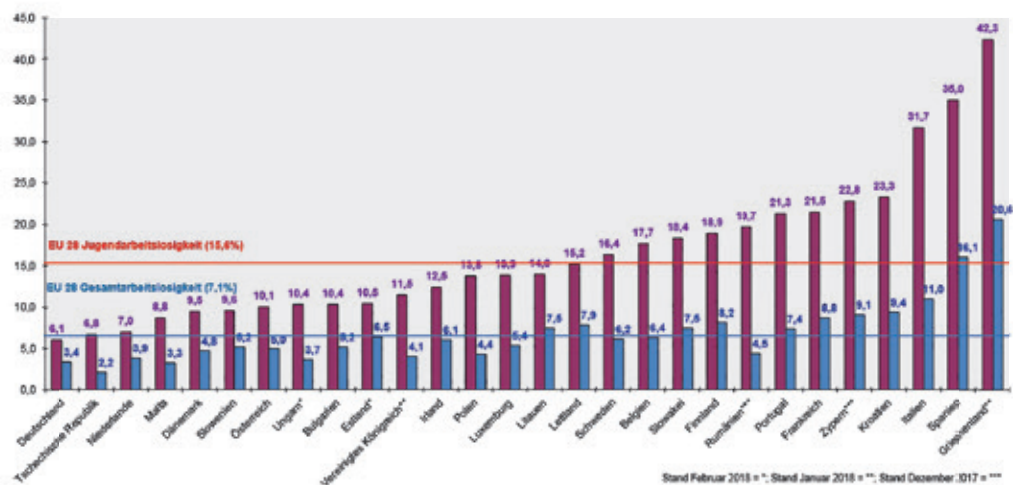
Zuwanderung sinnvoll steuern

Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung aus Drittstaaten muss durch die Mitgliedstaaten ausgestaltet werden, um spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Unternehmen sollten bei der Suche und Rekrutierung ausländischer Fachkräfte besser unterstützt werden. Der administrative Prozess der Zuwanderung sollte insgesamt effizienter werden. Da gute Sprachkenntnisse eine wichtige Chance für die erfolgreiche Zuwanderung und Integration sind, könnte die EU verstärkt den Spracherwerb des Ziellandes bereits in den Herkunftsländern unterstützen. Um die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität insgesamt zu stärken, sollte die Berufsanerkennung in den Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt werden. Ein zentrales Verfahren, wie es die IHK FOSA praktiziert, kann dabei hilfreich sein.

Grundsätzlich sollten die Chancen der Arbeitnehmerfreizügigkeit noch stärker genutzt und bestehende Hürden abgebaut werden. Die von der EU-Kommission geplante „Arbeitsbehörde“ verfolgt im Kern zwar dieses Ziel. Allerdings deuten die Pläne auf die Schaffung von Doppelstrukturen hin. Zudem muss auch hier das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleiben. Zielführender wäre es daher, die Information für Unternehmen und Beschäftigte hinsichtlich der Arbeitskräftemobilität zu verbessern, bestehende Angebote bekannter zu machen, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden effizienter zu gestalten und, wo nötig, Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Informationsangebote und Handlungskompetenzen der Behörden bei der Rechtsdurchsetzung zu stärken.

Fachkräftesicherung und Qualifikation: Ausbildungsreife verbessern, berufliche Aus- und Weiterbildung gemeinsam mit der Wirtschaft attraktiv gestalten

Jugendarbeitslosigkeit (unter 25 Jahren) und Gesamtarbeitslosigkeit in der EU im März 2018 in %



Quelle: Eurostat

Jugendarbeitslosigkeit senken: Schulqualität verbessern und Bildungsniveau heben

Die Mitgliedsländer müssen noch stärkere Anstrengungen unternehmen, um die Schul- und Unterrichtsqualität zu erhöhen und dadurch die Zahl der Schulabbrecher signifikant zu reduzieren. Ziel muss es sein, möglichst alle Schulabgänger zielgerichtet für die Ausbildung zu qualifizieren und ihnen die dafür notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. Dazu gehören neben den unverzichtbaren Grundfertigkeiten auch Digital- und Medienkompetenz. Gleichzeitig sollte auch europaweit eine Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen verpflichtend

sein. Zudem muss die Förderung des Unternehmergeistes an Schulen und Universitäten verankert werden. Eine stärkere europäische Kooperation durch die Festlegung gemeinsamer und ehrgeiziger Bildungsziele sowie der Austausch guter Praktiken können hier Fortschritte ermöglichen. Die EU sollte zudem einen Wettbewerb um bildungspolitische Erfolge unter den Mitgliedstaaten in Gang bringen, allerdings ohne neue Berichts- und Bürokratiepflichten für Betriebe.

Berufliche Bildung europaweit praxisnah ausgestalten und Wirtschaft einbinden

Für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und zur betrieblichen Fachkräftesicherung müssen Praxisnähe und Attraktivität weiter verbessert und eine Mitgestaltung durch die Betriebe von den EU-Ländern in ihren Bildungssystemen integriert werden. Weitere notwendige Handlungsfelder sind Angebote, berufliche Bildungsabschlüsse nachzuholen und Beschäftigte in Unternehmen zu qualifizieren, um sie auf die Anforderungen des technologischen Wandels vorzubereiten und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. Auch grenzüberschreitende Projekte zur Entwicklung beruflicher und betrieblicher Bildungsgänge sollten gefördert werden. Kernelemente für eine erfolgreiche Umsetzung der Europäischen Ausbildungsallianz und der Empfehlung für nachhaltige Berufsausbildung sind auch die fachliche und

persönliche Eignung von Ausbildern und Lehrern sowie national vergleichbare Ausbildungsinhalte und Prüfungen. Die Qualitätssicherung sollte praxisnah durch eine unternehmensnahe regionale Institution erfolgen – wie eine Kammer mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Patenschaftsmodelle zwischen deutschen und europäischen Ausbildungsunternehmen auch unter Einbindung der dortigen Auslandshandelskammern können zudem die Einführung und Qualität betrieblicher Ausbildungsmodelle vorantreiben. Europäische Länder mit einem funktionierenden System der beruflichen Bildung als Miteinander von Staat, Unternehmen und Kammern zeigen, dass Jugendarbeitslosigkeit niedrig gehalten werden kann. Gleichzeitig verfügen betriebliche Fachkräfte über die notwendigen Kompetenzen.

Berufliche Bildung als gleichwertige Alternative zur Hochschulbildung etablieren

Um den Bedarf der Unternehmen in Europa an beruflich qualifizierten Fachkräften auch in Zukunft zu gewährleisten, muss die Höhere Berufsbildung gestärkt werden. Ziel muss sein, die Berufliche Bildung auch europaweit für leistungsstarke Schulabgänger zu einem attraktiven Bildungsweg mit guten Karrierechancen auszugestalten bzw. als Alternative zum Hochschulstudium zu bewerben. Dazu müssen bei der nationalen Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) – analog zum Deutschen

Qualifikationsrahmen (DQR) – Abschlüsse der Höheren Berufsbildung in die oberen und auch höchsten Niveaustufen eingeordnet werden. In den offiziellen EU-Bildungsstatistiken müssen sie dazu korrespondierend ebenfalls der Hochschulebene zugerechnet werden. Zudem sollten Qualifikationen und Abschlüsse für die Unternehmen in Europa besser vergleichbar gemacht werden – auch über die Einstufung in den DQR/EQR hinaus.

Europaweite Mobilität in der beruflichen Bildung erleichtern und fördern

Um das Studieren im europäischen Ausland weiter zu fördern, sollte man auch flexible Möglichkeiten der Anrechnung von Studienleistungen schaffen. Für eine erhöhte Mobilität und für mehr Fremdspracherwerb auch in der beruflichen und schulischen Bildung sollten sich die EU-Bildungsprogramme stärker auf die Förderung von Auslandsaufenthalten insbesondere in Betrieben konzentrieren. Der Kommissionsvorschlag für eine Verdoppelung des Budgets von ERASMUS im neuen Planungszeitraum

2021–2027 ist grundsätzlich richtig. Um den betrieblichen Erfordernissen und auch den individuellen Möglichkeiten gerecht zu werden, sollte die Mobilitätsförderung von ERASMUS sowohl Kurzaufenthalte als auch längere Aufenthalte im Ausland umfassen. Für die praktische Umsetzung in den Mitgliedstaaten sind unterjährige Ausschreibungen einzuführen, schaffen, damit gerade KMU das Programm noch flexibler nutzen können.

Bessere Rechtsetzung: Weniger regulieren, Folgenabschätzungen verbessern

Ziele umsetzen, nur das Nötige regeln

Die von der Kommission im Mai 2015 vorgelegte Agenda für bessere Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau war ein wichtiger Schritt, muss aber auch effektiv umgesetzt werden. Alle Gesetzgebungsorgane sollten die Kompetenzverteilung, das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Der politische Wille des EU-Gesetzgebers, etwas zu regeln, darf sich nicht über

eine fehlende Zuständigkeit hinwegsetzen. Delegierte Rechtsakte sollten nur für technische Details genutzt werden, dann aber eine schnelle Entscheidungsfindung ermöglichen. Das informelle Trilog-Verfahren zwischen Parlament, Rat und Kommission muss transparent gestaltet und auf besonders eilige Fälle beschränkt werden.

Folgenabschätzungen verbessern, Konsultationen nutzerfreundlicher gestalten, Kammern stärker einbeziehen

Die Qualität der Folgenabschätzungen muss dringend weiter verbessert werden. Das zeigen aktuelle Beispiele wie die Allergen- und die Datenschutzgrundverordnung. Die Auswirkungen von Gesetzen speziell auf KMU – der KMU-Test – werden aber weder in den Mitgliedstaaten noch durch die EU selbst konsequent geprüft. Der KMU-Test muss bei jedem Vorschlag der EU-Kommission sowie bei Änderungen durch Rat und Parlament durchgeführt werden. Daneben sind auch die Auswirkungen auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und alternative Regelungsmöglichkeiten ernsthaft zu prüfen. Auch

das Unterlassen weiterer Regelungen sollte immer eine ernsthafte Option sein. Konsultationen der Betroffenen sollten nutzerfreundlicher gestaltet werden, u. a. durch zeitgleiche Veröffentlichung zumindest in den Arbeitssprachen der EU. Die Auswertung sollte ebenfalls transparenter werden. Vor allem sollte noch mehr als bisher auf die Kenntnisse der Kammern zurückgegriffen werden. Die Bewertungen der Folgenabschätzungen durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle sind stärker im Rechtsetzungsprozess zu berücksichtigen.

Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten auf das Notwendige begrenzen

Bei jeder neu eingeführten Regulierung ist vorab zu prüfen, wie sie wirkt und welchen konkreten Mehrwert sie für Europa bringt. Informationspflichten sollten neben ihrer politischen Zielgenauigkeit immer auch auf ihre Praktikabilität hin überprüft werden. Unternehmen dürfen überdies nicht dazu verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, auch nicht durch

Auskunftsersuchen der Kommission. Ein individueller Auskunftszwang muss auf das Notwendige reduziert werden. Informationen über die Unternehmenspraxis und Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns sowie über Marktdaten, kann die Kommission effektiv etwa über die Kammern erhalten. Außerdem sollte die EU eine Bürokratiebremse wie „One in, one out“ einführen.

Bessere Rechtsetzung in Zahlen, 2015–2017



Quelle: Europäische Kommission

Richtlinienumsetzung und Rechtskontrolle sicherstellen

Die Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten muss von der Kommission als Hüterin der Verträge effektiv kontrolliert werden, notfalls im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens. Die Kommission sollte dies konsequent verfolgen. Europarechtlicher Schutz darf nicht im Ermessen der Kommission stehen. Der Erlass zusätzlicher EU-Regelungen gefährdet stattdessen die Funktions-

fähigkeit des Binnenmarkts, wenn dadurch zusätzliche bürokratische Belastungen entstehen. Spielräume, die Richtlinien lassen, können genutzt werden, Vorgaben bestmöglich in die nationale Rechtsordnung einzupassen, damit Unternehmen in einem kohärenten Regelungsumfeld agieren können. Unionsrechts darf dadurch nicht umgangen werden.

Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung durch EU-Verordnungen vermeiden

Bei der EU-Rechtsetzung ist darauf zu achten, dass die Vorschriften für die Unternehmen verständlich und leicht anzuwenden sind. Dies verhindert Rechtsunsicherheit und erleichtert die korrekte Anwendung der Vorschriften. Wird eine echte Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften angestrebt, ist eine Verordnung sinnvoll. Diese muss aber auch tatsächlich zu einer abschließenden Harmonisierung

führen. Wo starke Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen existieren, kann eine Richtlinie eher dafür sorgen, dass die EU-Vorgaben passgenau in nationale Gesetze umgesetzt werden. Eine Regulierung parallel durch Verordnung und Richtlinie sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

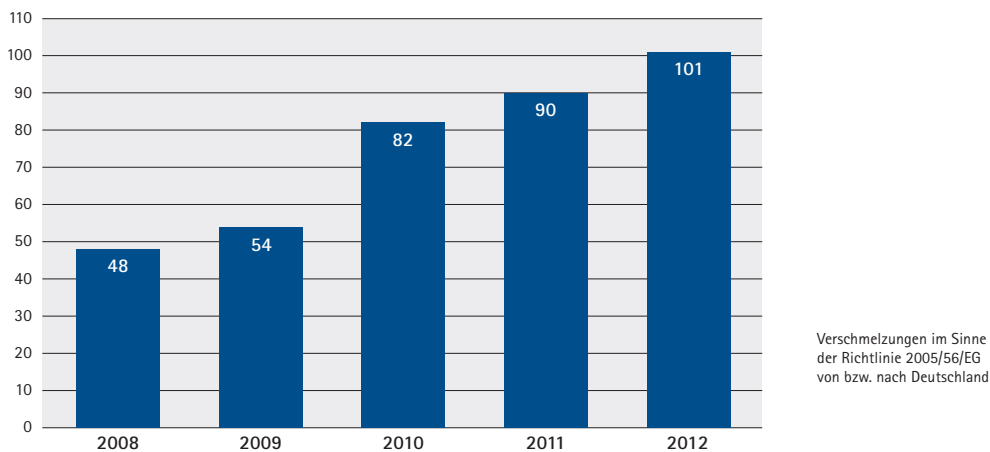
Gesellschaftsrecht: Europa unternehmensfreundlich gestalten

Unternehmerische Freiheit gewähren. Statt Frauenquoten – Hindernisse aus dem Weg räumen

Überwiegend plädieren die Unternehmen dafür, dass die Bestellung, Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand, die interne Organisation, die Auswahl des Wirtschaftsprüfers, die Satzungsfreiheit der Unternehmen, das „Ob“ und „Wie“ etwaiger Nachhaltigkeitsstrategien etc. in den Unternehmen so gestaltet werden können, wie es aus Sicht ihrer Anteilseigner erforderlich und ausreichend ist. Die EU-Gesetzgebung muss Unternehmen Freiheit bei Gründung und Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gewähren und die Vertragsfreiheit berücksichtigen. Die EU-Kommission hält an ihrem Vorschlag hinsichtlich einer verbindlichen Geschlechterquote für Aufsichtsräte von

40 % und einer Selbstverpflichtung des Vorstands fest. Unternehmen halten hingegen folgende Maßnahmen für geeignet, um eine nachhaltige Mixed Leadership-Kultur in den Unternehmen zu etablieren: Mädchen und junge Frauen stärker für naturwissenschaftliche, mathematische und technische Berufswege aber auch Informatik begeistern, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und Anreize für freiwillige Aufstiegs-, Förder- und Mentoringprogramme für weibliche Nachwuchskräfte schaffen. Die Unternehmen müssen, die aus ihrer Sicht am besten geeigneten Personen in den Vorstand bzw. Aufsichtsrat bestellen können.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen von und nach Deutschland



Quelle: Friedrich-Schiller-Universität Jena, Prof. Dr. Walter Bayer, Grenzüberschreitende Verschmelzungen im Zeitraum 2007 bis 2012

Europäische Gesellschaft für KMU einführen – zusätzliche Angabepflichten vermeiden

KMU gründen oftmals Gesellschaften nach nationalem Recht in verschiedenen Mitgliedstaaten. Zeit-, Beratungs- und damit Kostenaufwand sind erheblich. Die „Gesellschaft mit einem Gesellschafter“ sollte zunächst harmonisiert werden, ohne die Vertrauenswürdigkeit der Daten des Handelsregisters zu beschädigen. Ziel ist die Weiterentwicklung zu einer praktikablen supranationalen Rechtsform. Der von der Kommission zurückgezogene

Vorschlag einer Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft) war bereits eine gute Basis und sollte wieder aufgegriffen werden. Das System der Registervernetzung sollte eine europaweite verlässliche Unternehmensrecherche über das E-Justiz-Portal ermöglichen. Die Bereitstellung zusätzlicher Informationen durch Unternehmen wird aufgrund des erheblichen Mehraufwands von den Unternehmen abgelehnt.

Sitzverlegung rechtssicher ermöglichen

Eine Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verlegung des Satzungssitzes wäre aus Sicht vieler Unternehmen ein weiterer wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarkts. Dabei müssen die Interessen von Unternehmen und ihren Gläubigern berücksichtigt werden und praktikable Regelungen ein angemessenes, effizientes Verfahren gewährleisten. Nutzen Unternehmen den Wettbewerb der Rechtssysteme in Europa, darf dies nicht zu einer Verhinderung der Sitzverlegung führen. Es sollte klargestellt

werden, dass die rechtliche und wirtschaftliche Identität des formwechselnden Rechtsträgers beibehalten wird. Im Hinblick auf den Gläubigerschutz sollte geklärt werden, welches Recht nach der grenzüberschreitenden Sitzverlegung anwendbar ist, soweit dies vertraglich nicht bereits geregelt ist. Angemessene Voraussetzungen und effiziente Verfahren sollten auch grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung begleiten.

Neue Bilanzierungs- und Berichtspflichten – besser Wettbewerb als verbindliche Vorgaben

Berichtspflichten u. a. zu nicht finanziellen, zu sektorspezifischen Informationen oder zum Geschlechterproporz blähen den Jahresabschluss auf. Sie erhöhen außerdem die Kosten für Erstellung und ggf. Prüfung. Über das „Ob“ und „Wie“ dieser Angaben sollen die Unternehmen selbst entscheiden. Eine inhaltliche Ausweitung oder die Einbeziehung mittlerer und kleinerer kapitalmarktorientierter Unternehmen oder nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen in die verpflichtende Berichterstattung wird ebenso wie verbindliche Nachhaltigkeitsstrategien von den Unternehmen überwiegend abgelehnt. Ein EU-Rechnungslegungsstandard für KMU, die an multilateralen Handelsplätzen notiert sind, oder andere Gruppierungen,

wäre kontraproduktiv und würde die Marktzugangskosten erhöhen. Es besteht aus Sicht der betroffenen Unternehmen derzeit kein Bedarf, die Rechnungslegung von Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften zu harmonisieren. Digitalisierte und integrierte Berichterstattung oder -formate sollten als Angebote, nicht jedoch als Verpflichtung für die Unternehmen erfolgen. Unterschiedliche Taxonomien und das Hinterlegen von Informationen (tagging) erhöhen in der Regel den Unternehmensaufwand. Den Vorteilen eines europäischen Berichtsformats stehen zusätzliche Belastungen für die betroffenen Unternehmen gegenüber, deren Rechtfertigung fraglich ist.

Digitalisierungschancen als Option

Die optionale Online-Gründung sollte die Vertrauenswürdigkeit der Daten im Handelsregister nicht verwässern; dabei sind sichere Identifizierung der Personen und Authentizität der Dokumente von Bedeutung. Die Unter-

nehmen haben unterschiedliche Vorstellungen über das Verfahren zur sicheren Identifizierung. Mustersatzungen etc. können Gründer unterstützen.

Verbraucherrecht: Unternehmen entlasten, auf mehr Eigenverantwortung setzen

Geschäftsmodell „Sammelklage“ in Europa verhindern

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Unterlassungsklagenrichtlinie um kollektive Rechtsschutzinstrumente, insbesondere um Schadenersatzklagen, zu erweitern. Es ist unstrittig, dass Geschädigte Schadenersatz für erlittene Schäden erhalten sollen und Unternehmen aus Rechtsverstößen erzielte Gewinne nicht behalten dürfen. Es muss aber sichergestellt sein, dass Missbrauch ausgeschlossen ist und durch Sammelklagen nicht der Grundstein für eine private Klageindustrie gelegt wird. Eine Lösung wären etwa klageberechtigte öffentlich-rechtliche Institutionen wie eine unabhängige Ombudsstelle. Sammelklagen dürfen weder mit einer Opt-Out-Regelung noch mit anderen Elementen wie einseitigen Kosten-

regelungen, fehlender Kompensation für Geschädigte und sonstigen Fehlanreizen verbunden werden. Denn dies würde jeden Prozess unkalkulierbar machen, Erpressbarkeit gerade für KMU schaffen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Insbesondere darf es keine finanziellen Anreize oder eine Zulassung von Prozessfinanzierern für Sammelklagen geben. „Forum-Shopping“, bei dem sich Kläger den für sie günstigsten Gerichtsstandort aussuchen, muss verhindert werden. Auch sollten ausländische Strafschadenersatzforderungen in Deutschland nicht vollstreckbar sein. Die Verordnung zur Anerkennung von Zivilurteilen („Brüssel Ia-VO“) sollte entsprechend präzisiert werden.

Angemessenes Verbraucherschutzniveau beim Handel

Die EU diskutiert neue Regeln zum Warenhandel. Grundsätzlich sind einheitliche europäische Rahmenbedingungen in einer globalen, digitalisierten Welt wichtig. Die Rechtszersplitterung in Europa behindert teilweise den grenzüberschreitenden Handel in der EU. Unterschiedliche Rechtsordnungen an sich begründen aber keine Handlungskompetenz der EU. Eine Rechtsangleichung fördert den Binnenmarkt insbesondere dann, wenn der wirtschaftliche Nutzen für die Unternehmen die Kosten aufgrund der neuen Regelungen überwiegt. Der mündige Verbraucher sollte Leitbild im Verbraucherrecht bleiben; die Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen und ihren

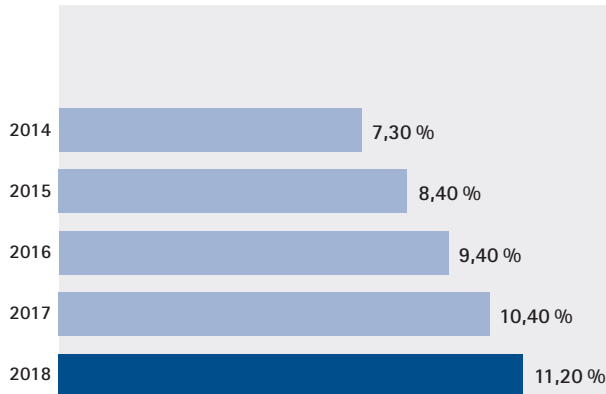
Kunden sollte wieder an Bedeutung gewinnen. Eine Rückführung des Widerrufsrechts auf ein angemessenes Maß könnte positive Effekte auf den Binnenmarkt haben. Zudem müssen sich die harmonisierten Vorschriften sinnvoll ins nationale Recht einfügen. Wichtig wäre, dass Händler die Möglichkeit bekommen, ihr Heimatrecht ohne weitere Einschränkung zu vereinbaren. Dies würde für die Unternehmen zu mehr Rechtsklarheit führen und hohe Rechtsermittlungskosten vermeiden. Unternehmen dürfen nicht zu Vertragsabschlüssen unter ihnen fremde Rechtsordnungen gezwungen werden.

Alternative Streitbeilegung ausbauen

Die Rechtsunion wird durch die gesamte außergerichtliche Streitbeilegung sowie die Handelsschiedsgerichte gestärkt, die zur Sicherung der europäischen Rechtseinheit nationalen Gerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof Fragen vorlegen können sollten. Bei der Schaffung alternativer Formen der Streitbeilegung ist das Prinzip der Freiwilligkeit zu gewährleisten, damit die Betroffenen

ihre Ansprüche ggf. auch unmittelbar über die Gerichte durchsetzen können. Die EU will zudem die Online-Streitbeilegung ausbauen. Legal Tech, also Software und Onlinedienste, die juristischen Arbeitsprozesse unterstützen oder ggf. gänzlich ersetzen, und private Schlichtung dürfen nicht zu einer Aushöhlung der gesetzlichen Rechte von Verbrauchern und Unternehmen führen.

Marktanteil E-Commerce am gesamten Einzelhandel (ohne Reisen & Tickets)



Wachstum des E-Commerce in Deutschland in Mrd. US-Dollar



Quelle: Etailment

Gewerbefreiheit stärken

Neue oder erweiterte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln – wie aktuell bei Finanzdienstleistern (Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler) – engen die Gewerbefreiheit ein, z. B. durch Erlaubnis-, Register- und insbesondere zahlreiche Informationspflichten (IDD,

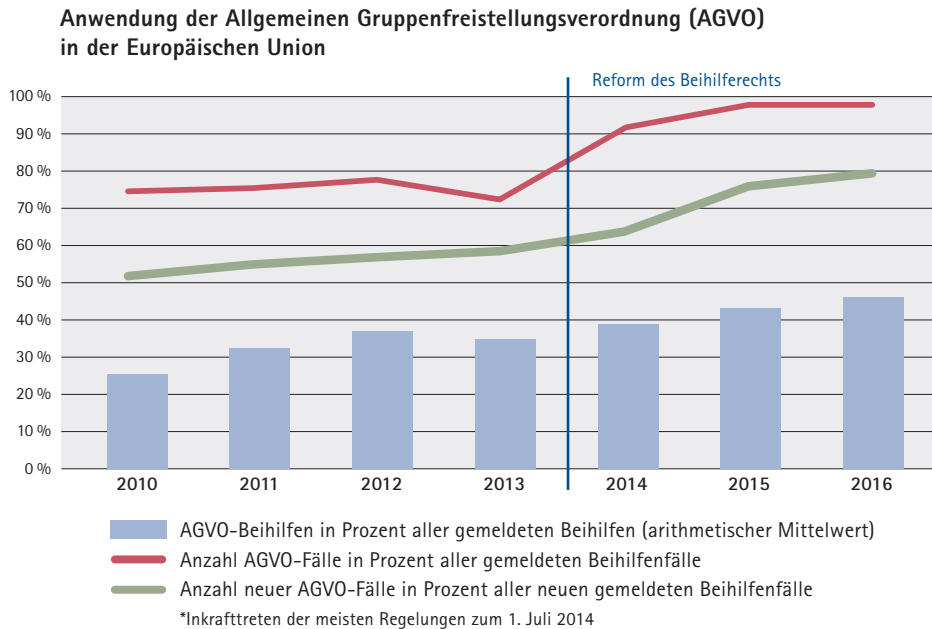
MifiD II). Chancen zur Vereinfachung von Behördenkontakten und Verwaltungsverfahren sollten konsequent genutzt werden. Notwendige Neuregelungen sollten möglichst durch einen Abbau von Regelungen an anderer Stelle („One in, one out“) kompensiert werden.

Gütesiegel „Made in“ weiterhin auf die Qualitätsmerkmale stützen

Die von der EU-Kommission geplante Kennzeichnungsverpflichtung von Verbraucherprodukten mit dem „Herkunftsland“ und dessen Bestimmung durch Anknüpfung an das nicht-präferenzielle Ursprungsrecht bietet dem Verbraucher keinen Mehrwert. Das Gütesiegel

„Made in“ muss sich auch weiterhin auf die Qualitätsmerkmale stützen, die für den Verbraucher wirklich entscheidend sind. Die Zollvorschriften sind dazu nicht geeignet, sie erhöhen vielmehr die Bürokratiekosten für die Unternehmen. Die Nutzung muss freiwillig bleiben.

Wettbewerbs- und Beihilfenrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, State Aid Scoreboard 2017

Einhaltung des Wettbewerbsrechts sicherstellen – Forum shopping verhindern

Die Kartell-Bußgeldverfahren müssen in Hinblick auf die bestehenden Ermessensspielräume die Verteidigungsrechte ausnahmslos wahren. Dies gilt auch für Verhandlungen zur Verfahrenseinstellung. Entscheidungen müssen gerichtlich vollständig überprüfbar sein. Handelt eine Behörde zugleich als Ermittler und Richter – wie in der

EU –, darf sich der EuGH seiner Pflicht zur vollständigen Kontrolle nicht entziehen. Private Schadenersatzklagen dienen allein der Entschädigung. Ihre Ergebnisse dürfen nicht durch Prozessfinanzierer und nationale zivilrechtliche Besonderheiten verzerrt werden.

Beihilferecht auf wettbewerbsschädigendes Verhalten fokussieren

Die EU-Kommission dehnt den Beihilfebegriff und damit ihre eigene Prüfungscompetenz zuweilen über das geltende Recht hinaus aus, z. B. in Bezug auf Umlagesysteme wie das EEG. Die Beihilfenkontrolle sollte sich allein auf jene Fälle konzentrieren, die den innereuropäischen Wettbewerb behindern. Unschädliche Beihilfen sind in

die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (GBER) aufzunehmen; gerade für die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur sind Ausnahmen wichtig. Die Kriterien zur Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten und zu verbundenen Unternehmen müssen praxiskonform überarbeitet werden.

Bürokratie im Beihilferecht reduzieren

Nur wettbewerbswidrige Beihilfen sind verboten. Die Prüfung des Anreizeffekts und neue Nachweispflichten dürfen nicht zu bürokratischem Aufwand für die Unternehmen führen. Denn dadurch wird die Verwirklichung wichtiger Projekte etwa im Bereich Forschung und Innovation gefährdet. Die Kriterien zur Definition

von Unternehmen in Schwierigkeiten und zu verbundenen Unternehmen müssen praxiskonform überarbeitet werden. Auch das Beihilferecht muss so gestaltet werden, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen verbessern und Innovation und Wachstum gefördert werden.

Sanierungsverfahren vor der Insolvenz mittelstandsfreundlich gestalten

Für Europa ist ein einheitlicher Rahmen für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren geplant. Da das Insolvenzrecht mit anderen Rechtsgebieten eng verzahnt ist, wie zum Beispiel dem Arbeits- und Steuerrecht, muss bei einheitlichen Vorgaben große Vorsicht und Zurückhaltung geübt werden. Bestehende Standards sowie der im deutschen Insolvenzrecht verankerte Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen dürfen nicht aufgegeben werden. Insbesondere sollte verhindert werden,

dass das Verfahren zu Insolvenzverschleppungshandlungen missbraucht oder dazu genutzt werden kann, dass zahlungsunfähige Schuldner weiter wirtschaften können. Keinesfalls dürfen durch die Einleitung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens bereits bestehende Insolvenz-antragspflichten suspendiert werden. Außerdem muss der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zwingend eingehalten werden.

Impressum

Copyright	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Herausgeber	©DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 10178 Berlin-Mitte Telefon 030-20308-0 Telefax 030-20308-1000 Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. bei der Europäischen Union 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Brüssel Telefon 0032-2-286-1611 Telefax 0032-2-286-1605 Internet: www.dihk.de
Verlag	DIHK Verlag bestellservice@verlag.dihk.de DIHK Service GmbH Breite Straße 29 10178 Berlin Internet www.dihk-verlag.de
ISBN	978-3-947053-15-5
Redaktion	Christopher Gosau, Dr. Günter Lambertz DIHK
Stand	November 2018
Herstellung	büro für gestaltung, Armin Knoll Berlin
Fotos	www.thinkstock.com Seite 1: Foto DIHK / Thomas Kierok.
Druck	frames GmbH Gewerbehofstraße 16 45145 Essen Die vorliegenden „Europapolitischen Positionen“ beruhen auf der in den IHKs abgestimmten und im November 2018 von der DIHK-Vollversammlung beschlossenen ausführlichen Fassung. Sie ist abrufbar auf www.dihk.de unter dem Stichwort „eupos 2018“. Zu vielen Themen finden Sie unter www.dihk.de vertiefende Positionspapiere und DIHK-Umfragen.



ISBN 978-3-947053-15-5